

# Raumkonzepte und geographische Ordnung kirchlicher Institutionen im 13. Jahrhundert

VON HANS-JOACHIM SCHMIDT

## I. DER RAUM DES PAPSTCHRISTLICHEN EUROPAS

Das mittelalterliche Europa kannte keine gemeinsame politische Organisation; es gab keine die einzelnen Reiche überwölbende Einheit. Versuche, Hegemonien zu errichten, scheiterten an der Rivalität und dem Selbstbehauptungswillen der Herrscher. Bestrebungen, durch Bündnisse und dynastische Unionen dauerhaft Herrschaftsregionen zusammenzuführen, erfaßten immer nur Teilräume und nie das Ganze<sup>1)</sup>. Einheit schuf indes der gemeinsame christliche Glaube und auf ihn aufbauend eine Kirche, die als hierarchisch verfestigtes Gefüge die Relationen ihrer Glieder normierte. Allein dadurch waren die Voraussetzungen gegeben, daß die Gebiete des okzidentaln Europa sich als Teile eines überwölbenden Ganzen begreifen konnten. Mehr noch: die verfaßte Papstkirche des Mittelalters stellte ein Gefüge dar, das, nach dem Modell des einstigen römischen Imperiums aufgebaut, eine Stufenleiter verschiedener Instanzen und ihrer Kompetenzen besaß und Zuständigkeit territorial definierte. Die Grenzen von Diözesen und Provinzen schieden trenngenaue Aufgabenbereiche von Bischöfen und Metropolen und definierten territorial limitierte Kompetenzen. Einzig die römische Kirche beanspruchte universale Befehlsgewalt und Zuständigkeit und konnte diesen Anspruch auch in einem großen Raum durchsetzen, nachdem sie sich in einem langgestreckten Prozeß, der im 13. Jahrhundert seinen vorläufigen Abschluß fand, aus der Enge einer lokalkirchlichen Institution zu lösen vermochte, nachdem aus der römischen Kirche eine Kirche der Ökumene geworden war<sup>2)</sup>.

Die Kirche in ihrer Gesamtheit beanspruchte *res publica* zu sein. Im Zuge der Rezeption der Aristoteles-Texte im 13. Jahrhundert wurden die Begrifflichkeit und die Gedankenführung, wie sie in der Politik des griechischen Philosophen ausgebreitet worden sind, zur Kennzeichnung auch der Kirche eingesetzt<sup>3)</sup>. Der aristotelische Polis-

1) O. Hageneder, Weltherrschaft im Mittelalter, in: *MIÖG* 93, 1985, S. 257–278.

2) W. ULLMANN, *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte*, Graz 1960.

3) M. GRABMANN, *Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat* (Sitzungsberichte d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Abt. 1934, Heft 2), München 1934; J. DUNBABIN, *Aristotle in the Schools*, in: *Trends in Medieval Political*

Begriff, der für die Diskussion des Politischen und der Staatlichkeit eine wichtige Bedeutung besaß, wurde auf die Kirche übertragen, die damit mit dem gleichen begrifflichen Instrumentarium interpretiert werden konnte, wie es zeitgenössische Philosophen und Juristen bei der Wesensbestimmung von Staat und weltlicher Herrschaft benutzten. In beiden Fällen war damit ein Gewinn an institutionalisierter Regelungsdichte, ein Zuwachs an definitiver Eindeutigkeit und ein vertiefteres Verständnis sowohl von Kirche als auch von weltlicher Herrschaftsausübung verbunden, die sich so von ausschließlich personalen Beziehungen lösen konnten. Für die Kirche noch entscheidender war das römische Erbe. Die territoriale Kompetenz der Prälaten ruhte auf römisch-rechtlichen Grundlagen – und dies schon in den Anfängen, d. h. während der Ausbildung einer festgefügt und territorial fundierten Hierarchie zu Anfang des 4. Jahrhunderts. Die Kirche war als soziale Institution »Staat«, ja war in vielen Fällen sogar Vorbild für die Ausgestaltung und Intensivierung von weltlichen Herrschaften im hohen und späten Mittelalter<sup>4)</sup>.

Als gemeinsames Kommunikationsmedium führte das Lateinische Menschen vieler Länder zusammen<sup>5)</sup>. Als gemeinsames Normsystem regulierte das kanonische Recht viele Bereiche des Lebens. Besonders in seiner Ausprägung als päpstliches Recht, wie es sich im Laufe des 13. Jahrhunderts durchsetzte, trug es zur Angleichung von Normen bei<sup>6)</sup>. Da die lateinische Sprache und das kanonische Recht den Erfordernissen von Liturgie und geistlicher Verwaltung dienten, waren sie wesentliche Bestandteile des kirchlichen Lebens, ja der mittelalterlichen Lebensformen schlechthin. Das papstchristliche lateinische Europa wurde durch eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten zusammengehalten. Diese begründeten eine Einheit, die sich konkret auf einen Raum erstreckte. Zugleich bestanden innerhalb des Raumes des okzidentalen Europa Differenzen, hervorgerufen durch den Gebrauch unterschiedlicher Volkssprachen, durch die Beherrschung regionaler Machteliten, durch die Loyalität gegenüber verschiedenen Gemeinschaften und Großgruppen und nicht zuletzt auch durch das Wirken der Ortskirchen. Die Antinomie

Thought, hrsg. v. B. SMALLEY, Oxford 1965, S. 65–85; F. VAN STEENBERGHEN, *Aristotle in the West*, Löwen 1955; C. FLÜELER, *Rezeption und Interpretation der aristotelischen *Politica* im 13. Jahrhundert*. Studien, Texte, Quellen (Bochumer Studien zur Philosophie), Amsterdam, Philadelphia 1993.

4) J. VERGER, *Le transfert de modèles d'organisation de l'Eglise à l'Etat à la fin du Moyen Age*, in: *Etat et Eglise dans la genèse de l'Etat moderne*. Actes du colloque organisé par le C.N.R.S et la Casa Velázquez, Madrid 30 nov.–1 déc. 1984, hrsg. v. J. P. GENET, B. VINCENT (Bibliothèque de la Casa de Velázquez 1), Madrid 1986, S. 33ff.

5) W. BULST, *Über die mittlere Latinität des Abendlandes*, Heidelberg 1946; K. LANGOSCH, *die muttersprachige Literatur des Mittelalters in der Entwicklung der Künste in Deutschland*, in: *DERS., Kleine Schriften*, hrsg. v. P. KLOPSCHE u. a. (*Spolia Berolinensia*. Berliner Beiträge zur Mediävistik 1), Hildesheim u. a. 1986, S. 41–65; G. HOLTUS, J. KRAMER, *L'articolazione linguistica medievale*, in: *Storia d'Europa*, vol. III: *Il Medioevo. Secoli V–XV*, hrsg. v. G. ORTALLI, Turin 1994, S. 85–168, S. 87ff.

6) G. LEBRAS, C. LEFEBVRE, J. RAMBAUD, *L'âge classique 1140–1378. Sources et théorie du droit (Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident 7)*, Paris 1965.

zwischen Einheit und Vielfalt kann daher nicht auf den Gegensatz von »Kirche« und »Welt« zurückgeführt werden, sie betraf die Gesamtheit der kirchlichen Institutionen. Indem deren Relationen aber in ein geordnetes Gefüge eingebunden waren – und nichts anderes meint der Begriff Hierarchie –, sollte in geregelten Verfahren die Vielzahl der Kirchen in die Einheit der einen Kirche übergeführt werden. Dies war eine beständige Herausforderung, der sich zu stellen unumgänglich war, sollte nicht das Konzept der einheitlichen Kirchenverfassung, die einen *corpus* gestaltete, in Frage gestellt werden. Das Selbstverständnis der universalen Glaubensgemeinschaft und vor allem das durch Gesetze und Institutionen gesicherte und zu sichernde Dogma bedurften der Kontrolle, des gerichtlichen Instanzenzuges, der Anweisungen und schließlich auch der Trennung der Kompetenzen<sup>7)</sup>.

Der Gegensatz zwischen der Einheit, durch das Christentum und die Kirche vorgegeben, und der politischen, sprachlichen und kulturellen Vielgestaltigkeit wurde von den Zeitgenossen wahrgenommen. So auch von den Personen der hierarchischen Spitze der Kirche, von den Päpsten. Schon Papst Gregor II. (715–731) hatte im Jahre 729 verkündet, daß der Apostelfürst Petrus gleichsam wie ein irdischer Herrscher alle Länder des Okzidents regiere. Der ganze Westen richte seine Augen auf die römische Kirche und ihren Bischof<sup>8)</sup>. Paschalis II. schrieb im Jahre 1112 an den byzantinischen Kaiser Alexios I., daß es der Bischof von Rom sei, der die Einheit der Christenheit sichere und sie auch gegen eine Vielzahl voneinander unabhängiger Reiche und miteinander verfeindeter Völker verteidige. Er müsse – anders als in den östlichen Kirchen, wo jedem obersten Seelsorger ein einziger weltlicher Herrscher zugesellt sei – in einem Raum handeln, wo viele weltliche Herrscher regierten und nicht selten miteinander verfeindet seien<sup>9)</sup>. Petrus und den römischen Bischöfen sei der ganze Erdkreis von Gott als Wirkungsstätte anvertraut, den anderen Aposteln und Bischöfen hingegen nur bestimmte Gebiete, welche von Petrus und seinen Nachfolgern, den Päpsten, zugewiesen würden. So beschrieb Papst Innozenz III. an der Wende zum 13. Jahrhundert in mehreren Schreiben die Kompetenzen, die räumlich definiert wurden. Daß Gott die Völker und Königreiche, die sich durch ihre Sprachen voneinander unterschieden, eingerichtet habe, stellte Papst Gregor IX. in einer Urkunde vom 21. Oktober 1239 heraus und beanspruchte zugleich, daß es ihm, als Haupt der Christenheit, gebühre, über den Völkern und Reichen eine umfassende Zuständigkeit zu besitzen. Wie belastend dies für Papst und Kurie sein konnte, beklagte Urban IV. in einem Schreiben vom 28. Juli 1263: Der Streit zwischen den Fürsten führe zu Kriegen, die Einheit der Christen sei in Gefahr; sie zu schützen, sei seine Aufgabe; er stifte Frieden zwischen verfeindeten Fürsten. Clemens V. stellte zu Beginn des 14. Jahrhunderts den

7) Y. M. J. CONGAR, Die Lehre von der Kirche (Handbuch der Dogmengeschichte III. 3), 1970.

8) *Epistolae et canones sancti Gregorii II.*, in: PL 89, Sp. 495–534, Nr. 13, Sp. 520.

9) P. JAFFÉ, F. KALTENBRUNNER, *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, Leipzig 1885, Nr. 6334, S. 747f.

Gegensatz noch deutlicher heraus. Die Könige herrschten über ein Volk, das eine einzige Sprache spreche, der Papst hingegen müsse über eine Vielzahl von Völkern in vielen Reichen und in vielen Gegenden gebieten. Die Söhne Rachels und Leas galten als Sinnbilder für die Völker in der Obhut der römischen Kirche. Ihren Klagen sein Ohr zu leihen, sei die Pflicht des Papstes. Zahlreiche päpstliche Schreiben stellen diesen Gegensatz von Einheit und Vielheit heraus; ihn zu meistern galt als besondere Schwierigkeit des päpstlichen Amtes<sup>10</sup>. Die *plenitudo potestatis* des Papstes meinte auch eine durch keine territorialen Grenzen eingeschränkte allumfassende Zuständigkeit. Sie wurde in Opposition zur räumlich definierten und damit beschränkten Amtsbefugnis der Bischöfe gestellt, die nur Anteil an der Gesamtleitung der Kirche haben, die *pars sollicitudinis*<sup>11</sup>.

Damit hatte aber die Kirche, die sich als hierarchisch gefügte und verfaßte Gemeinschaft unter dem Primat des Papstes verstand, Probleme zu bewältigen, die in diesem Ausmaß andere Herrschaftsformen nicht kannten.

Es waren insbesondere fünf Fragen, die einer Lösung bedurften:

- Erstens, wie sollten die politischen Gegensätze und sprachlichen Unterschiede in ein Gesamtgefüge eingepaßt werden, das dem Ideal eines gemeinsamen Glaubens verpflichtet war?
- Zweitens, wie ließ sich die erforderliche Stabilität der Raumerfassung und der Raumgliederung mit den Anpassungen an Veränderungen des zeitgenössischen Umfeldes vereinbaren?
- Drittens, welche Informationen über die Raumgliederung der Kirche standen zur Verfügung?

10) Les registres de Grégoire IX, 4 Bde., hrsg. v. J. GUIRAUD, Paris 1892–1945, Nr. 2909; Bullarium Danicum 1198–1315, 2 Teilbände, hrsg. v. A. KRARUP, Kopenhagen 1931–32, Nr. 625, S. 496f.; Bullarium Franciscanum, hrsg. v. J. H. SBARALEA, 4 Bde., Rom 1759–68, I, Sp. 59, 598f.; II, Sp. 486–90; Les actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris, hrsg. v. B. BARBICHE, 3 Bde., Città di Vaticano 1975–82, II, Nr. 1425, S. 151f.; Chartularium universitatis Parisiensis, 4 Bde., hrsg. v. H. DENIFLE, E. CHATELAIN, Paris 1889–94I, Nr. 97, S. 149f.; Regestum Clementis papae V, 8 Bde., Rom 1885–92, VI, Nr. 7501, S. 411–19; PL 214, Sp. 779; vgl. F. KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae 19/58), Rom 1954, S. 302f.

11) G. LADNER, The Concept of »Ecclesia« and »Christianitas« and their Relation to the Idea of Papal »Plenitudo Potestatis« from Gregory VII to Boniface VIII., in: Sacerdozio e regno da Gregorio a Bonifacio VIII (Miscellanea Historiae Pontificiae 18), Rom 1954, S. 49–77; A. HOF, »Plenitudo potestatis« and »imitatio imperii« zur Zeit Innocenz' III., in: ZKG 66, 1954/55, S. 39–71; R. L. BENSON, »Plenitudo potestatis«: Evolution a a Formula, in: SG 14, 1967, S. 193–217; W. MCCREADY, Papal »Plenitudo potestatis« and the Source of Temporal Authority in Late Medieval Papal Hierocratic Theory, in: Speculum 48, 1973, S. 654–674; J. MIETHKE, Historischer Prozeß und zeitgenössisches Bewußtsein. Die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späteren Mittelalter, in: HZ 226, 1978, S. 564–599; H. FUHRMANN, »Der wahre Kaiser ist der Papst«. Von der irdischen Gewalt im Mittelalter, in: Das antike Rom un Europa (Schriftenreihe der Univ. Regensburg 12), Regensburg 1985.

- Viertens, mit welchen administrativen Verfahren ließ sich ein so weitausgedehnter Raum erschließen? Es war ein Raum, der sich im 13. Jahrhundert von Irland bis ins Baltikum, von Sizilien bis nach Norwegen erstreckte und dazu noch Restbestände der einstigen Eroberungen durch die Kreuzzüge umfaßte.
- Und schließlich die Frage: In welcher Weise ließ sich das innerkirchliche Spannungsverhältnis zwischen unterschiedlichen Gestaltungsmustern der räumlichen Gliederung aushalten und gestalten?

Die folgenden Ausführungen versuchen darzulegen, welche Antworten auf diese Fragen gefunden wurden. Der Schwerpunkt wird dabei auf dem 13. Jahrhundert liegen, einem Zeitraum, in dem die Expansion der papstkirchlichen Christenheit zu einem vorläufigen Abschluß kam, in dem zugleich die Gliederung in unterschiedliche weltliche Herrschaften einschließlich ihrer territorialen Fundierung sich verfestigte und die Organisation der Machtausübung sich zunehmend ausgefeilterer Methoden der Verwaltung, der Kontrolle und der Schriftlichkeit bediente.

## 2. DER GEGENSATZ ZWISCHEN DER EINEN KIRCHE UND DER VIELFALT VON LÄNDERN UND VÖLKERN

Die Einheit der Kirche zu gestalten verlangte, die zentrifugalen Kräfte in einem hierarchischen Konzept zu bändigen. Die Einheit im Glauben genügte nicht, sie war durch Institutionen zu gestalten. Deswegen waren die zentralen Institutionen am stärksten herausgefordert. Von den Päpsten und ihrer Kurie wurde eine Raumerfassung und ein Raumbewußtsein verlangt, welche sehr viel größere Distanzen und sehr viel stärkere Diskrepanzen auszuhalten hatten, als dies bei anderen politisch-sozialen Gebilden des hohen und späten Mittelalters der Fall war.

Um die Aufgaben zu leisten, verfügte das Papsttum schon lange vor dem 13. Jahrhundert über Verfahren und Konzepte, die der Einheit dienlich waren: Neben der Gemeinsamkeit im Glauben war es vor allem die Imitation des römischen Reiches, welche den Zusammenhalt beförderte. Das Modell staatlich-bürokratischer Herrschaftsausübung, das die Kirche als Erbe des spätantiken Staates übernahm, beruhte auf einer Raumgliederung, die die Kompetenzen der Amtsträger sowohl voneinander schied als auch in einem bestimmten definierten Bezirk zusammenführte. Die Übernahme der spätantiken Verwaltungsgliederung, die Ausrichtung von Bistümern und Kirchenprovinzen an den antiken *civitates* und *provinciae* wurde durch kirchenrechtliche Texte gestützt. Sie prägten Norm und die Realität. Zwar haben seit dem 5. Jahrhundert einzelne geistliche Autoren und auch Päpste verkündet, daß die kirchliche Raumgliederung von staatlichen Vorgaben abweichen könnten; ja solche Differenzen sind sogar ausdrücklich gebilligt und als Beweis einer eigenständigen, von weltlichen

Einflüssen freien Kirchenverfassung dargestellt worden<sup>12)</sup>. Aber die Vorgaben der spätantiken Konzilien, die die Hierarchie der Kirche auf das Muster der römischen Verwaltungsgliederung anbanden, waren in ihrer normsetzenden Wirkung ungleich bedeutsamer<sup>13)</sup>. Das territoriale Gerüst, die Einteilung in geistliche Sprengel, entsprach auf dem Boden des einstigen römischen Reiches in der Tat weitgehend der spätantiken Verwaltungsgliederung. Und selbst wo Abweichungen eintraten und wo das Zusammenspiel der Institutionen der Kirchenprovinz nicht mehr funktionierte, wie etwa im Frankenreich vom 5. bis 8. Jahrhundert, war die Bindung an das Recht eine beständige Aufforderung zur *reformatio* und *restitutio*. Die *notitia Galliarum* aus dem 5. Jahrhundert hielt nicht allein die Erinnerung an eine nunmehr anachronistische weltliche Verwaltungsgliederung aufrecht, sie war vielmehr rechtsverbindliche Grundlage für die Gliederung von Diözesen und Provinzen der Kirche<sup>14)</sup>.

Die *imitatio imperii* stabilisierte das räumliche Fundament der kirchlichen Hierarchie; sie stützte zugleich die Machtentfaltung des römischen Bischofs. Die Vorstellung, daß die Kirche insgesamt ein *imperium* sei, meldete sich seit der Epoche des Reformpapsttums deutlich zu Wort. Gregor VII. legte in seinem *dictatus papae* den Grundsatz dar, daß der Papst allein die kaiserlichen Insignien führen dürfe, daß ihm zustehe, Kaiser abzusetzen. Wenn auch zögernd gelangten diese Aussagen zur Kenntnis der Kanonisten, die sie seit der Wende zum 12. Jahrhundert in ihre Sammlungen aufnahmen<sup>15)</sup>. Daß die *christianitas* eine territoriale Größe sei, die innerhalb eines durch Grenzen umschlossenen Raumes existierte, verband sich mit der Vorstellung einer kirchlichen *res publica*. In den Kreuzzugsaufrufen nach der Niederlage des christlichen Heeres in Hattin im Jahre 1187 operierten die Päpste Clemens III. und Innozenz III. mit diesen Konzepten, in denen die

12) Gregor von Nazianz, *Letres*, 2 Bde., hrsg. v. P. Gallay, Paris 1964–67, I, Nr. 50f., 183, 185, S. 64–66; Nr. II, II, S. 72–76; Innocentius I. papa, *Epistolae*, in: PL 20, Sp. 465–686; Nr. 24, Sp. 547–31; *Epistolae Arelatenses genuinae*, hrsg. v. E. Dümmler, in: MGH Epp. 3, Hannover 1892, S. 1–83, Nr. 6, S. 418; Leo I. Papa, *Epistolae*, in: PL 54, Sp. 51–1262, Nr. 66, 107, Sp. 884ff., 1009f.; *Epistolae Romanorum pontificum genuinae*, hrsg. v. A. Thiel, Bd. 1, Leipzig 1872, S. 492ff.

13) *Conciliorum oecumenicorum decreta*, editio tertia, hrsg. v. J. Alberigo u.a. (Hg.), Bologna 1973, S. 7ff., 27f.; *Ecclesiae Occidentalis Monumenta iuris antiquissima*, hrsg. v. C. H. Turner, Bd. 1, Oxford 1930, S. 458ff.; vgl. C. Alzati, *Metropoli e sedi episcopali fra tarda antichità e alto medio evo*, in: *Chiesa e società. Appunti per una storia delle diocesi lombarde*, hrsg. v. A. Caprioli u.a., Brescia 1986, S. 47–77.

14) *Notitia provinciarum et civitatum Galliae*, in: *Itinera et alia geographica* (Corpus Christianorum. Series Latina 175), Turnhout 1965, S. 379–406.

15) *Das Register Gregors VII.*, 2 Bde., hrsg. v. E. Caspar (MGH Epp. sel. 2), Berlin 1920–23, Nr. I, 47, S. 71ff.; J. Gilchrist, *The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073–1149)*, in: ZRG KA 59, 1973, S. 35–82 und ebd. 66, 1980, S. 192–229; H. Mordek, »*Dictatus papae*« e »*proprie auctoritates apostolice sedis*«. In torno all'idea del primato pontificio di Gregorio VII, in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 28, 1974, S. 13–45; R. Schieffer, *Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz*, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, hrsg. v. H. Mordek (Quellen u. Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), Sigmaringen 1986, S. 51–69.

quasi-staatliche Existenz der Kirche vorausgesetzt wurde und die Ergebenheit der weltlichen Fürsten und Könige im Dienste dieser *res publica* eingefordert und zugleich die Einheit unter ihren Gliedern angemahnt wurde. Im Denken der zeitgenössischen Juristen und Theologen war »Staat« nur als Verwirklichung des römischen Vorbildes begreifbar. Sowohl eine Außengrenze als auch eine territoriale Binnengliederung waren notwendig für die Entfaltung des monarchischen Papats. Die hierarchische Abstufung aller Kirchen und ihre Unterordnung unter die römische machte diese – wie es Innozenz III. formulierte – zur *mater omnium ecclesiarum*; der Papst regiere über alle Provinzen, in denen der Namen Christi verherrlicht werde, er gebiete allen Leitern der *singularum provinciarum*, mehr noch, er herrsche auch über allen *reges singulorum regnorum*. Allein die römische Kirche unter ihrem Oberhirten verwirkliche die *unitas*. Damit wurde die Einheit auch in einen geographischen Kontext gestellt, die Vielzahl von Provinzen als Teile des Ganzen erachtet, damit aber auch eine Territorialgliederung vorausgesetzt, die einem administrativ handhabbaren Gefüge Ordnung verleihen sollte<sup>16</sup>.

Zweierlei wurde mit der Nachahmung spätantiker Staatlichkeit erreicht: erstens das Ineinandergreifen hierarchisierter und territorial definierter Kompetenzen, zweitens der langfristige Bestand der einzelnen kirchlichen Circumscriptionen. Die Anbindung an Raumeinheiten, die im Mittelalter ihre ursprüngliche staatlich-administrative Funktion verloren hatten, löste die Sprengel der Kirche von den zeitgenössischen Raumbeziehungen. Sie konnten somit vor einem Anpassungsdruck geschützt werden, der durch die Parallelisierung von weltlichem Herrschaftsraum und kirchlichem Bezirk der Autonomie des geistlichen Lebens hätte gefährlich werden können. Der agonalen, durch wenige Regeln gebändigten Konkurrenz weltlicher Raumbeherrschung wurde so ein normiertes und hierarchisiertes Gefüge entgegengestellt. Dies war ein Ideal. Aber es entfaltete Wirkung. In der Tat waren die kirchlichen Circumscriptionen – nicht zuletzt dank ihrer Fundierung auf längst verschwundene Verwaltungsbezirke – vor Veränderungen sehr viel stärker gefeit als die weltlich-herrschaftlichen Räume.

### 3. KONSERVIERUNG DER TRADITION ODER ANPASSUNG AN ZEITGENÖSSISCHE BEDINGUNGEN

Die Bündelung räumlich fundierter sozialer Gruppen durch geistliche Bezirke hing nicht zuletzt von ihrer langfristigen Gestaltung ab. Deswegen war die Tradierung spätantiker Raummuster so nützlich. Damit aber wurde die Gefahr heraufbeschworen, angesichts der

16) Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Land. Vorarbeiten zum *Oriens pontificius*, Bd. 3, hrsg. v. R. HIRSTAND (Abhandlungen d. Akad. d. Wiss. in Göttingen. Philol.-hist. Kl. II, 116), Göttingen 1985, Nr. 153ff., 157, S. 330–35; *Epistolae Cantuarienses* (1187–1199), hrsg. v. W. STUBBS (*RerBrit* 38/2), London 1865, Nr. 296, S. 360f.; *Innocentius III papa, Epistolae*, PL 216, Sp. 1179–82, 1241f.; *Regestum Innocentii III papae super*

bis zum hohen Mittelalter eingetretenen Veränderungen Anachronismen zu konservieren. Die Möglichkeit, daß geistliche Circumscriptionen immer weniger mit den zeitgenössischen Raumbeziehungen – seien sie nun politischer oder sprachlich-kultureller Natur – übereinstimmten, wurde zu Beginn des 13. Jahrhundert wahrgenommen – auch an der päpstlichen Kurie. Die Päpste Honorius III. und Gregor IX. beklagten in mehreren Urkunden die schwierige Situation des Bistums Calahorra, das, da in zwei Königreichen gelegen – nämlich Kastilien und Aragón –, häufig von Kriegen heimgesucht sei und einer anerkannten geistlichen Leitung durch Bischof und Domkapitel entbehre. Im Bistum habe schon lange keine gemeinsame Synode mehr stattgefunden. Konkurrierende Parteien könnten auf die Unterstützung aus einem der beiden Königreiche erwarten. Gleichwohl, eine Trennung entlang der Grenzlinien weltlicher Herrschaftsbereiche wurde mehrmals verworfen. Die Einheit der Diözese sollte trotz der ungünstigen Lage und trotz der inneren Zerrissenheit bewahrt werden<sup>17)</sup>.

Dies war keine singuläre Entscheidung; sie lag in der Konsequenz der jüngst auf dem vierten Laterankonzil von 1215 verabschiedeten Beschlüsse. Das Konzil, von Papst Innozenz III. einberufen und geleitet, hat die Grundsätze kirchlicher Raumgliederung bestätigt, sie sogar vor künftigen Änderungen abzuschirmen gesucht. Die Einbindung aller Gläubigen in ein lückenloses Gefüge von Raumeinheiten war das Ziel. Der Kanon 21 der Konzilsdekrete band die Laien an die Kirche ihres Heimatortes, indem es von allen verlangte, die jährliche Beichte zu Ostern vor dem *proprius sacerdos* abzulegen. Das Bestreben, Kontrolle bis in die kleinsten Verästelungen des weitgespannten hierarchischen Gefüges auszuüben, so daß es keine »Freiräume«, kein Entrinnen aus den Anforderungen kirchlicher Pflichten, geben sollte, war offensichtlich<sup>18)</sup>. Das Erkennen

negotio Romani Imperii, hrsg. v. F. KEMPF, Rom 1947, Nr. 46, S. 13–17; vgl. G. LADNER, Concept (wie Anm. 11); A. HOF, Plenitudo (wie Anm. 11); J. Rupp, L'idée de chrétienté dans la pensée pontificale des origines à Innocent III, Paris 1939, S. 114ff.; F. KEMPF, Das Problem der Christianitas im 12. und 13. Jahrhundert, in: HJb 79, 1960, S. 104–23; DERS., Die »res publica christiana« des Mittelalters und ihre Problematik, in: Mittelalterliches in der Kirche von heute (Studien u. Berichte d. Kath. Akad. in Bayern 21), Würzburg 1962, S. 123–32; E. HERRMANN, Ecclesia in re publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz (Europäisches Forum 2), Frankfurt a. M. 1980; P. ZERBI, Papato, impero e »res publica christiana« dal 1187 al 1198, 2. Aufl., Mailand 1980, bes. S. 48–51, 167f.; G. B. LADNER, Aspects of Medieval Thought on Church and State, in: DERS., Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Arts, vol. 2 (Soria e letteratura. Raccolta di studi e testi 156), Rom 1983, S. 435–56; M. MACCARONE, Chiesa e stato nella dottrina di papa Innocenzo III, Rom 1940; O. KÖHLER, Unitas – reintegratio. Die Christianitas und das Problem der Einheit der Kirchen und der Einheit des Menschengeschlechtes, in: Aus Kirche und Recht. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift f. Friedrich Kempf, hrsg. v. H. MORDEK, Sigmaringen 1983, S. 481–97, bes. S. 484–89.

17) Urkunden von 1225 und 1228: Regesta Honorii papae III, hrsg. v. P. PRESSUTTI, 2 Bde., Rom 1885/95, II, Nr. 5154, S. 277; Les registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape, hrsg. v. L. Auvray, 4 Bde., Paris 1890–1955, Nr. 247, Sp. 151f.

18) Constitutiones concili quarti Laterensis una cum commentariis glossatorum, hrsg. v. A. GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta iuris canonici. Series A. Corpus glossatorum, vol. 2), Città di Vaticano 1981, S. 67f.;

und Aufspüren von Ketzern war damit erleichtert. Der große Kanonist Henricus de Segusio hat – diese Verfügung kommentierend – es für geistliche Institutionen, die sich der Seelsorge der Laien widmeten, notwendig angesehen, daß sie innerhalb eines durch bekannte und feststehende Grenzen umschlossenen Territoriums Jurisdiktion ausübten und Sakramente spendeten<sup>19)</sup>.

Wichtiger noch für die territoriale Gestaltung der Kirche war der neunte Kanon des Konzils: Er verbietet, Diözesen zu teilen, sofern in ihnen verschiedene Sprachen gesprochen, verschiedene Gebräuche üblich oder verschiedene liturgische Riten angewandt werden. Die Einheit des bestehenden Sprengels sei zu bewahren. Keineswegs wurde das Problem geleugnet, über Menschen unterschiedlicher Sprache eine einheitliche geistliche Leitung auszuüben. Die seelsorgerische Betreuung könne aber durch die Beauftragung sprachkundiger Priester sichergestellt werden; es war sogar vorgesehen, daß ein gesonderter Vikar im Auftrag des Diözesanbischofs eingesetzt würde und für ein gesondertes Gebiet zuständig sein sollte<sup>20)</sup>. Spannungen durch unterschiedliche räumliche Zuordnungen sollten nicht zum Aufbrechen der tradierten Sprengel führen. Sie sollten vielmehr in ihrem Bestand geschützt werden. Anachronismen wurden bewußt in Kauf genommen.

Damit war die tradierte kirchliche Raumgestaltung zwar nicht prinzipiell vor Veränderungen geschützt, aber Angleichungen an zeitgenössische politische und sprachliche Gegebenheiten wurden verworfen. Die Sprengel der Kirche stellten in ihrer Gesamtheit ein alternatives Raummodell zum weltlich-herrschaftlichen Gebietsgefüge und zu den Sprachlandschaften dar. Was einst als Übernahme der römischen administrativen Einheiten begonnen hatte, wurde nunmehr – im hohen Mittelalter – zur nicht allein hingegenommenen, sondern durchaus bewußt gewählten Distanzierung von den aktuellen Raumstrukturen. Das Ergebnis war durchaus ambivalent: einerseits die Behauptung der autonomen Gestaltungsfreiheit kirchlicher Institutionen, andererseits die Gefahr der Erstarrung und der zunehmenden Diskrepanz zu den Kommunikationskreisen und Kommunikationsräumen der Gläubigen.

Indes konnte sich das kirchliche Recht nicht darauf beschränken, Veränderungen der Circumscriptionen zu verwerfen. Die Änderungen der politischen und sprachlichen Räume während des hohen und späten Mittelalters mußten berücksichtigt werden. Als dynamisches Element für die Raumerfassung durch die Kirche wurde mehr und mehr die päpstliche Entscheidungsbefugnis. Die Handlungsfreiheit der Päpste sollte die Veränderungen kirchlicher Circumscriptionen den lokalen und regionalen Einflüssen entziehen. Das Mittel, sich

M. MACCARONE, *Cura animarum e parochialis sacerdos nelle costituzioni del quarto Concilio lateranense*, in: *Pievi e parrocchie in Italia. Atti del VI. Convegno di storia delle Chiesa in Italia*, Firenze 21–25 sett. 1981, Rom 1984, S. 81–195.

19) Henricus DE SEGUSIO, *Summa*, Lyon 1537, fol. 169v–170v; DERS., *Decretalium librum commentaria*, Venedig 1581, Ndr. Turin 1965, V, fol. 102r.

20) *Constitutiones concilii quarti Lateranensis* (wie Anm. 18), S. 57f.

gegen weltliche Pressionen zu wehren, bestand nicht allein darin, am Bestehenden starr festzuhalten, sondern in der Monopolisierung der Entscheidungskompetenz beim Bischof von Rom. Dies war weit mehr als das, was die Päpste bis zu Gregor VII. für sich reklamierten. Nicht mehr allein der Vorrang vor allen anderen Kirchen, sondern auch das Recht, in deren Gestaltung, auch in den territorialen Umfang ihrer Sprengel einzugreifen, wurde zum wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Raumerfassung. Das Papsttum beanspruchte grundsätzlich die Zuständigkeit zur Schaffung von Bistümern.

Papst Gregor VII. hatte in seinem *Dictatus papae* das Recht, die Sprengel von Diözesen und Provinzen zu verändern, als ausschließlich päpstliche Prerogative in Anspruch genommen<sup>21</sup>). Papst Urban II. bekräftigte im Jahre 1093 die Forderung, die schon Gregor VII. im *dictatus* formuliert hatte, daß es die ausschließliche Befugnis des römischen Bischofs sei, Bistümer zu teilen, zu vereinigen oder neue zu errichten<sup>22</sup>). Die Gründung des Bistums Arras im selben Jahr war die erste Bewährungsprobe für diesen päpstlichen Anspruch. Die unterschiedlichen Auffassungen von Kurie und örtlichem Episkopat prallten aufeinander. Während Urban II. nun einen Präzedenzfall für die alleinige Organisationsgewalt des Papstes zu schaffen suchte, vertrat der zuständige Metropolit, Erzbischof Rainald von Reims, die Rechtsanschauung, daß über die Errichtung von Bistümern die Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Metropoliten zu entscheiden habe und daß die Zustimmung des Bischofs, dessen Sprengel verkleinert werden sollte, einzuholen sei. Aber nicht einmal seine Konprovinzialen folgten ihm in dieser Auffassung. Indem die darüber beratende Provinzialsynode die Entscheidung der römischen Kurie anvertraute, war ein wichtiger Schritt hin zur Verlagerung der Kompetenz an die Kurie getan<sup>23</sup>).

Das Dekret Gratians billigte ein halbes Jahrhundert später dem Papst das Recht zu, auch gegen den Willen des Metropoliten Veränderungen der Circumscriptionen vorzunehmen<sup>24</sup>). Rufinus, Autor einer Summe zum Dekret – zwischen 1157 und 1159 verfaßt – formulierte die Bedingungen, die die Teilung einer Kirchenprovinz und anderer kirchlichen Circumscriptionen zuließen. Das wichtigste Argument war für ihn die Anzahl der Gläubigen. Des weiteren müsse das Einverständnis des betroffenen Metropoliten vorliegen, und schließlich sei ohne die Autorität des römischen Bischofs keine Neuordnung möglich<sup>25</sup>). Hugguccio hingegen sah allein die päpstliche Entscheidung – ohne Mitwirkung des betroffenen Erzbischofs – als ausreichend an, um Veränderungen am territorialen Bestand einer Kirchenprovinz vorzunehmen. Als Augustinus die Zahl und den Umfang der englischen Diözesen festgelegt habe,

21) Register Gregors VII (wie Anm. 15), Nr. I, 47, S. 71ff.

22) »Solius etenim Apostolici est episcopatus coniungere, coniunctos disiungere, aut enim novos construere«; P. JAFFÉ, S. LOEWENFELD, *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, Leipzig 1885, Nr. 5473.

23) L. KÉRY, *Die Errichtung des Bistums Arras 1093/94* (Beihefte der Francia 33), Sigmaringen 1994.

24) *Corpus iuris canonici*, hrsg. v. E. FRIEDBERG, 2 Bde., Leipzig 1879, I, Sp. 356.

25) Rufinus von BOLOGNA, *Die Summa magistri Rufini zum Decretum Gratiani*, hrsg. v. J. F. SCHULTE, Gießen 1892, S. 169.

habe er im Auftrag Papst Gregors I. (590–604) gehandelt<sup>26</sup>). Damit war der Weg für die späteren Dekretisten gewiesen. Auch sie – so Johannes Teutonicus († 1246) und mit ihm Bartholomaeus Brixensis († 1258) in der *Glossa ordinaria* – sahen allein den Papst als befugt an, geistliche Sprengel, soweit es sich um Diözesen und Provinzen handelte, zu verändern, zu teilen oder zusammenzulegen. Das Programm, einst von Gregor VII. (1073–1085) aufgestellt, wurde nunmehr nach der Wende zum 13. Jahrhundert anerkannte rechtliche Norm.

Dem stand scheinbar die beharrende Tendenz, wie es vom vierten Lateranum vertreten wurde, entgegen: Bewahrung der bestehenden Sprengel und Grenzen, Zurückweisung von Änderungswünschen, Ablehnung von Adaptationen an die Sprachräume, Stärkung der Kirchenprovinzen. Eine einzige Zeitebene war indes nicht als normprägend vorgegeben worden. Für die päpstliche Kurie blieb die Entscheidungsfreiheit erhalten. Die Verfügungen des Konzils, die ins Dekretalenrecht aufgenommen wurden, prägten Maßnahmen der Kurie insofern, als Veränderungen nur vorsichtig und selten angeordnet wurden. Der Widerspruch zwischen der angestrebten Stabilität kirchlicher Raumgliederung und der päpstlichen Vollgewalt bei der Festlegung der Sprengel blieb gleichwohl bestehen und stellte die Kanonistik vor Probleme.

Dem Papst sei es freigestellt, nach seinem *beneplicitum* Sprengel zu teilen, zu vereinigen, Bischofssitze zu transferieren, neue Circumscriptionen einzurichten – so Henricus de Segusio († 1271). Nach seiner Auffassung besaß die administrative Gliederung des römischen Reiches nur eine geringe Bedeutung für die Kirche. Der Verlauf der antiken Provinzgrenzen, die schon vor der Ankunft Christi bestanden hätten, sei für die Apostel und frühen Christen ohne Bedeutung gewesen. Kompetenzen hätten sich zunächst überschritten, eine auch räumliche Trennung von Befugnissen habe es in der Frühkirche zu Lebzeiten der Apostel und der ersten Bischöfe nicht gegeben. Im Gegenteil seien diese bestrebt gewesen, soweit wie möglich ihre Mission auszudehnen. Erst in der Zeit des heiligen Dionysios, also unmittelbar nach der Generation der Apostel, habe man eine Hierarchie der bischöflichen Ämter eingeführt, habe man begonnen, Bezirke einzurichten, die die Zuständigkeiten räumlich trennten. Dies habe aber nicht zur Folge gehabt, daß der Zuschnitt der jeweiligen Circumscriptionen als unwandelbar gelten müsse. Henricus sah die kirchliche Verfassung unter einem nüchtern rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkt und interpretierte die räumliche Verteilung von Kompetenz als das Ergebnis gesetzten Rechts seitens des Papstes. Auch das Argument, daß die kirchliche Hierarchie die apostolische Tradition widerspiegele, konnte ihn nicht davon abbringen, die Veränderbarkeit der Amtssprengel zu betonen. Die apostolische Sukzession war eine Sache, eine andere die Abgrenzung von Bezirken. Sie beruhe auf heidnischen Grundlagen oder sei erst später – nach dem Ableben der Apostel – erfolgt<sup>27</sup>).

26) HUGGUCCIO, Summa (zum Decretum Gratiani), Admont Stiftsbibliothek Ms. 7, zu D 80/ 101, fol. 50r, 104v.

27) »Cum etiam ante adventum Christi provinciae divisae fuerint et secundum illam divisionem apostoli postea statuerunt primates, archiepiscopus et episcopus (...). Sed dic, quod licet apostoli ordinauerint, in quibus locis essent episcopi, non tamen distincerunt episcopatum fines (...) et in primitiva ecclesia omnia

Die Argumente des Hostiensis wurden von den späteren Dekretalisten immer wieder aufgegriffen. Die Vorstellung, daß sich die Sprengel der Kirche von den älteren Raumbezügen lösen könnten, gewann in der Kanonistik an Einfluß. Papst Innozenz IV. (= Sinnibaldo Fieschi) beurteilte in seinem Kommentar zum *Liber Extra*, nach seiner Wahl zum Papst 1243 abgeschlossen, das rigide Festhalten an älteren Provinzgrenzen besonders skeptisch: Da sich im Laufe der Zeiten die Bevölkerungszahl und die anderen örtlichen Bedingungen erheblich verändert hätten, müsse auch eine Umgestaltung der kirchlichen Raumgliederung möglich sein. Das Beharren auf Anachronismen wurde damit in einer Weise verworfen, daß die Geltung sowohl älterer Schichten des Kirchenrechts als auch der nur wenige Jahrzehnte zuvor erlassenen Dekrete des vierten Laterankonzils problematisch wurde<sup>28)</sup>. Bernardus de Montemirato, genannt Abbas Antiquus († 1296), führte aus, daß – so wie die Apostel bei der Zuteilung von Circumscriptionen nicht in jedem Fall die römischen Provinzen zur Grundlage gemacht hätten – auch in späterer Zeit Veränderungen kirchlicher Sprengel möglich seien, um sich den Zeitumständen anzupassen<sup>29)</sup>. Die Zuweisung abgegrenzter Gebiete sei – so Johannes Andreae (ca. 1270–1348), der die Argumente des Hostiensis aufgriff – erst durch päpstliche Anordnungen zustande gekommen, die das ältere und ungeordnete Gefüge sich überschneidender Kompetenzen beendet hätten<sup>30)</sup>. Petrus de Ancharano (ca. 1330–1416) vernachlässigte in seinem Kommentar zu *Cum causam* noch mehr die Vorgaben der Tradition. Der Umfang antiker Provinzen sei als Beweisgrundlage für die Festlegung von geistlichen Sprengel ungeeignet. In der Praxis ließen sich nur selten Urkunden oder Monumente auffinden, um die Grenzen zu rekonstruieren; durch den Einfall von Barbaren und deren Herrschaft auf dem Boden des einstigen *Imperium* seien so zahlreiche Veränderungen eingetreten, daß die Wiederherstellung vergangener Zustände unmöglich sei<sup>31)</sup>.

Die Tradition war ein problematischer Legitimationsgrund für die Existenz und die Gestaltung kirchlicher Sprengel. Sie konnte zwar die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber den Einflüssen der »Welt« sichern; sie rechtfertigte auch, ein alternatives räumliches Muster aufrechtzuhalten, dessen Diskrepanzen zu den aktuellen Räumen von Sprachen und Herrschaftsgebieten zu Anfang des 13. Jahrhunderts offensichtlich geworden waren. Aber die

confusa et etiam parrochiani omnes communes erant, quare et quem unus episcopus excommunicabat, alius absolvebat. (...) Certum est, quod non fuit certa divisio ecclesiarum facta usque ad tempus Dionysii (...) et postea mutari potuit vel obsuscari; Henricus DE SEGUSIO, Decretalium librum Commentaria (wie Anm. 19), II, fol. 82r–v.

28) Sinnibaldus FLISCUS, Commentaria. Apparatus in quinque libros Decretalium, Frankfurt a. M. 1570, Ndr. Frankfurt a. M. 1968, fol. 253v–254r.

29) Abbas ANTIQUUS, Super Decretalibus, Venedig 1588, fol. 72 v.

30) Johannes ANDREAE, In quinque decretalium libros novella commentaria, Venedig 1581, Ndr. Turin 1963, II, fol. 125r–v; ähnlich bei Antonius a Butrio, Super secunda secundi Decretalium commentaria, Venedig 1578, fol. 20r–v.

31) Petrus DE ANCHARANO, In quinque decretalium libros commentaria, 2 Bde., Bologna 1580–8, II, S. 216f.; andere Dekretalisten formulierten ähnliche Überlegungen; Johannes ab Imola, In secundum Decretalium commentaria, Venedig 1575, fol. 85 v.

Tradition nährte Kontroversen, weil ein Einvernehmen über die Zeitschichten, die ihr zugrundeliegen, nicht in jedem Fall gegeben war und weil das Wissen von der Tradition nicht vor dem Vergessen oder gar vor der Verfälschung gefeit war. Vor allem aber trat die Tradition als legitimierende Basis gegenüber den Verfügungen zurück, die kraft päpstlicher Vollgewalt erlassen worden waren. Die Spannung zwischen Bewahrung des Bestehenden und freier Entscheidungsbefugnis des Papstes blieb gleichwohl bestehen. Sie nährte Kontroversen der Kanonisten. Argumente standen bereit, die divergierenden Interessen dienlich waren und auch in Dienst genommen wurden. In der Realität führte dies dazu, daß nur sehr selten Veränderungen kirchlicher Sprengel vorgenommen wurden. Das Bestehende war zwar nicht starr, aber doch vor Umwandlungen stärker bewahrt, als dies sowohl bei einer konfliktreichen Konkurrenz kirchlicher Kompetenzen als auch bei einem bewußt planvollen und anhand rationaler Kriterien ausgerichteten Umgang mit den Raumbezirken möglich gewesen wäre.

#### 4. INFORMATIONEN ÜBER DEN AKTIONSRaum DES PAPSTES

Das Ineinandergreifen hierarchischer Ebenen und ihrer räumlichen Grundlagen verlangte Kenntnisse darüber, wie die Bezirke gestaltet waren. Es ist zu fragen, auf welcher Informationsgrundlage die kirchliche Raumerfassung beruhte. Auch die Kirche bedurfte eines Raumbewußtseins. Es war aber, da rechtliche Normen zu beachten waren und da die Tradition als Legitimationsbasis auch im hohen und späten Mittelalter bestehen blieb, an Texte anzubinden, die langfristig Wissen sicherten.

Daß dem Papst das Organisationsmonopol, was die Einrichtung, Teilung und Veränderung von Bistümern und Kirchenprovinzen betraf, zustand, bedeutete zwar eine Vereinfachung der innerkirchlichen Entscheidungsprozesse, vergrößerte aber zugleich auch die Schwierigkeit, in dem so ausgedehnten räumlichen Kompetenzbereich die Informationen bereitzustellen, um nicht zum Erfüllungsorgan eifriger Petenten an der Kurie zu werden, um nicht nur vorgefertigte Anliegen mit einem päpstlichen Reskript zu versehen. Diese Gefahr bestand tatsächlich. Ihr unterlag auch die räumliche Gestaltung geistlicher Sprengel, wie zurecht Ernst Pitz ausgeführt hat<sup>32</sup>).

Es hieße aber den päpstlichen Machtanspruch verkennen, es hieße die Wirkung des kuralen Verwaltungsapparates unterschätzen, wenn nicht auch deutlich die Versuche gewürdigt würden, Informationen zu sammeln und bereitzustellen, die einen Überblick über die räumliche Konturierung der papstkirchlichen Christenheit, über die Einteilung in geistliche Sprengel, über die Hierarchie der Gebietseinheiten ermöglichen sollten. Dies wurde dann umso wichtiger, als der Anspruch des Papsttums auf die *plenitudo potestatis*

32) E. PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek d. Deutschen Hist. Instituts in Rom 36), Tübingen 1971; DERS., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58, 1978, S. 216–359.

erhoben und scharf gegenüber der *pars sollicitudinis* der einzelnen Bischöfe mit ihrer regional begrenzten Kompetenz abgesetzt wurde. Dies geschah an der Wende zum 13. Jahrhundert.

Die früheste überlieferte Liste, die Vollständigkeit erstrebte, ist von Albinus, einem römischen Kardinal, am Ende des 12. Jahrhunderts angefertigt worden. Nur kurze Zeit darauf, im Jahre 1192 legte Cencio, Kämmerer an der Kurie, der später unter dem Namen Honorius III. Papst werden sollte, den *Liber censuum* vor, der u. a. eine Zusammenstellung der Einkünfte des Papstes im Gebiet der westlichen Christenheit enthielt<sup>33</sup>). Nicht zufällig ist der Zusammenhang mit der kurialen Finanzorganisation, war sie doch Schrittmacher in der Vervollkommnung administrativer Verfahren der Raumerfassung<sup>34</sup>). Das Ziel, das in einer Intensivierung der Herrschaft bestand, war auf diese Informationen zur räumlichen Gestaltung angewiesen. Auch über die entfernt liegenden Kirchen und Sprengel Informationen zu sammeln, diente zunächst der effektiven Nutzung von Abgaben und Steuern. Während des 13. und 14. Jahrhunderts wurden weitere Provinzialien anfertigt, Verzeichnisse der Bistümer und Kirchenprovinzen, häufig auch der Königreiche, soweit sie im Machtbereich der Päpste lagen. Die Taxlisten, die die Höhe der Annaten und der Servitien der kirchlichen Ämter vezeichnen, enthalten gleichfalls geographische Übersichten über die Sprengel der papstkirchlichen Christenheit<sup>35</sup>).

Gemeinsam war diesen Verzeichnissen, daß die kirchlichen Circumscriptionen zu Gruppen zusammengefaßt wurden, die selbst keine geistlichen Sprengel darstellten, also zu Gebieten, die nicht unter der Jurisdiktion eines geistlichen Oberhirten standen. Damit eröffnete sich die Möglichkeit, auch solche Raumeinheiten zu bilden und zu benennen, die weltlich-herrschaftlichen oder kulturell-sprachlichen Differenzierungen der eigenen Epoche entsprachen. Diese Möglichkeit ist indessen unterschiedlich genutzt worden. Sowohl die Auflistung von Albinus als auch von Cencius verzichteten nicht darauf, die

33) Le Liber censuum de l'Eglise Romaine, hrsg. v. P. FABRE, L. DUCHESNE, 3, Bde., Paris 1905–52; C. DAUX, Le cens pontifical dans l'Eglise de France, in: Revue des questions historiques 75, 1904, S. 5–73, bes. S. 64–69; R. ELZE, Der Liber censuum des Censius. Zur Überlieferung des Kaiserkrönungsorto Censius II, in: Bullettino dell'Archivio Paleografico Italiano NS 1, 1955, S. 251–70, bes. S. 251; V. PFAFF, Der Liber Censuum von 1192, in: VSWG 44, 1957, S. 78–96, 105–20, 220–42; DERS., Aufgaben und Probleme der päpstlichen Finanzverwaltung am Ende des 12. Jahrhunderts, in: MIÖG 64, 1956, S. 1–24; DERS., Untersuchungen zu den Zinsbüchern der römischen Kirche am Ende des 12. Jahrhunderts, in: AfD 34, 1988, S. 325–42.

34) W. M. ORMROD, J. BARTA, The Feudal Structure and the Beginning of State Finance, in: Economic Systems and State Finance, hrsg. v. R. BONNEY (The Origins of the Modern State in Europe, Theme B), Oxford u. a. 1995, S. 53–79, S. 68ff.

35) Archivio Segreto Vaticano, Reg. Avin. 198, fol. 410v, 504v; Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. 910, fol. 1r–145v; Die päpstlichen Kanzleiordnungen, hrsg. v. M. TANGI, S. X–XXIII, LXIIf., 3–32; K. EUBEL, Bemerkungen zum Provinciale in Tangli »Päpstlichen Kanzleiordnungen«, in: HJb 16, 1895, S. 320–35; E. GÖLLER, Der Liber Taxarum der päpstlichen Kammer, in: QFIAB 7, 1905, S. 113–73, 304–43, bes. S. 150–57; H. BÖRSTING, Das Provinciale Romanum mit bes. Berücksichtigung seiner handschriftlichen Überlieferung, Diss. phil. Münster i. W. 1936, S. 5–12.

antiken Raummuster, selbst wenn sie obsolet geworden waren, als Gliederungselemente beizubehalten. *Germania prima* und *secunda* waren die Oberbegriffe für deutsche Sprengel, selbst wenn sie sich bis weit östlich des Rheins erstreckten. Die antikisierende Tendenz wird noch deutlicher, wenn bei Albinus und in einigen der frühen Provinzialien des 13. Jahrhunderts auch noch solche Bezirke aufgelistet wurden, die, im Osten des einstigen römischen Reiches gelegen, schon seit langem als weltliche Verwaltungsbezirke nicht mehr bestanden und überdies außerhalb der Oberherrschaft der Päpste lagen. Der Anachronismus, der darin bestand, auch noch *Africa proconsularis*, *Egyptus*, *Pontus* oder *Tracia* gleichfalls in den Gesamtüberblick aufzunehmen, legte zwar Zeugnis ab von dem universalen Anspruch der Papstkirche, die sich die Option auf Wiedereroberung und Wiedergewinnung offenhielt, entsprach auch noch insofern praktischen Erwägungen, als die nunmehr von der Kurie selbst eingesetzten Weihbischöfe als Titularbischöfe in *partibus infidelium* amtierten<sup>36)</sup>. Aber dieser Anachronismus wirkte als Störung in einem System räumlicher Gliederungsmuster. Die Kombination von Okzident und Orient war daher nicht ein Nebeneinanderstellen zweier unterschiedlicher Räume, sie bedeutete vielmehr eine Verbindung unterschiedlicher Zeitebenen. Insofern blieben die Kirchen in *partibus infidelium* außerhalb eines räumlichen Konzepts. Allein der Raum der okzidentalen Christenheit wurde unter dem Gesichtspunkt regionaler Gliederung erfaßt.

Trotz einiger Anleihen an die antike Geographie war unverkennbar, daß die Provinzialien, wie auch schon der *Liber censuum*, ebenfalls zeitgenössische Raumeinheiten berücksichtigten und die sich abzeichnende politische und auch nationale Differenzierung Europas in ihr Konzept aufnahmen. Schon in der Auflistung des *Censius* war *Alemannia* als Oberbegriff für die Kirchenprovinzen Trier, Mainz, Köln, Salzburg, Bremen und Magdeburg sowie das Bistum Bamberg genannt; die *Francia* war von der okzitanischen *Guasconia* unterschieden. Die Reihung der römischen Provinzen nach den Ordnungszahlen spielte bei der Zusammenstellung keine Rolle mehr. So gehörten *Belgica prima* und *Belgica secunda*, d.h. die Kirchenprovinzen Trier und Reims, jeweils unterschiedlichen Räumen an; die Reihenfolge der Provinzen *Narbonnensis prima* und *secunda*, die die Kirchenprovinzen Auch und Narbonne bezeichneten, war getauscht. Für Ostmittel- und Nordeuropa, mit ihrer viel größeren Konvergenz von geistlichen Sprengeln und Königreichen, wurden die Namen und die Ausdehnung der *regna* als geographische Einheiten gewählt. Dasselbe galt für *Anglia* und *Scotia*, wobei indes *Wallia*, also Wales, als gesonderter Bezirk ausgewiesen wurde. Insbesondere für Italien gab es deutliche Abweichungen von der traditionellen kirchlichen Geographie. Es waren die Namen von Landschaften und Herrschaftsgebieten, die an der Spitze der jeweiligen Rubriken standen. Unter die Bezeichnung *Sicilia*, *Apulia*, *Calabria* wurden jeweils mehrere Kirchenprovinzen subsumiert. *Tuscia* war die Bezeichnung eines Gebietes, das sowohl die Erzdiözesen Pisa und Genua als auch mehrere Bistümer der römischen Pro-

36) J. RICHARD, Evêchés titulaires et missionnaires dans le »provinciale Romanae Ecclesiae«, in: MAH 40, 1949, S. 227–36.

vinz erfaßte. *Ducatus Spoletanus* und *Marchia* gruppierten herrschaftlich definierte Räume im engsten Umkreis des Papsttums. Der Name *Liguria* bezeichnete ein Gebiet, das die Kirchenprovinz Mailand und auch einige Suffragane von Genua einschloß und das übliche zeitgenössische Synonym von *Lombardia* war. In dem damit definierten Raum setzte die Ausbildung eines lombardischen Bewußtseins zusammen mit der Konstruktion einer historischen Tradition zu Beginn des 13. Jahrhundert ein<sup>37)</sup>. Mit der Region *Istria supra mare* erhielt die Herrschaftszone der Republik Venedig einen eigenen Bezirk und wurde von *Dalmatia supra mare* abgesetzt.

Für die Raumpolitik der Kurie relevant war allein der Bereich, der auch tatsächlich ihrer Herrschaft offenstand. Anders für den Orient, wo die antiken Termini weiterhin verwendet wurden, war im okzidental Europa die antike Geographie fast überall durch zeitgenössische Bezeichnungen ersetzt worden. Die geistlichen Sprengel wurden in größere Gebietseinheiten eingegliedert, die teilweise den sprachlichen und politischen Räumen der eigenen Zeit angelehnt waren. Es gelang somit, einen Gesamtüberblick zu erhalten, der trotz der Konservierung tradierter kirchlicher Circumscriptionen aktuelle Raummuster berücksichtigten konnte.

Ein weiteres zeigt sich an den Provinzialien: die unterschiedliche Dichte der päpstlichen und kurialen Einwirkungsmöglichkeiten in Europa. Den kleinteiligen Einheiten in der unmittelbaren Umgebung der Kurie in Italien stand die sehr viel gröbere und größere Räume erfassende Beschreibung der übrigen Teile der papstkirchlichen Christenheit entgegen. Dies lag nicht nur an der geringen Ausdehnung der italienischen Bistümer und Kirchenprovinzen, entscheidender waren Nähe und Einfluß. Je dichter gedrängt in einem Raum Adressaten von päpstlichen Schreiben existierten, je größer die Zahl der Interventionen und die der Suppliken, je kleiner seine flächenhafte Ausdehnung.

Die Konturierung Europas durch die Provinzialien zielte nicht auf eine geographische Beschreibung, sondern auf eine Ordnung des kurialen Aktionsraumes. Zunächst war diese Ordnung mental und administrativ; indem ihr aber sprachliche, politische und beginnende nationale Integrationsvorgänge zugrundelagen, verwiesen sie auf eine Realität außerhalb von Kurie und kurialer Behördenpraxis. Insofern stellten sie Wissen zur Geographie zur Verfügung. In den Provinzialien, wie sie seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts überliefert sind, wurden immer mehr die Königreiche die Grundlage der räumlichen Gliederung. Zugleich wurde damit – parallel zu den geistlichen Sprengeln – der Raum der papstkirchlichen Christenheit umschreiben sowie dessen Einteilungen entlang politisch-weltlicher Scheidelinien festgelegt.

Das Modell, das der *Liber censuum* und die Provinzialien boten, war abstrakt. Es beruhte auf einer Summierung einzelner Namen von Bistümern und Kirchenprovinzen. Insofern aber eine hierarchische Strukturierung vorgenommen wurde, insofern für die

37) J. BUSCH, Die Mailänder Geschichtsschreibung zwischen Arnulf und Gavaneus Flamma. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit im Umfeld einer oberitalienischen Kommune vom späten 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert. München 1997.

höchste Ebene Gliederungsaspekte eingeführt wurden, die jenseits kirchlicher Jurisdiktionsbezirke Gebiete von Sprachgemeinschaften und Königreichen – *Alemannia* oder *Francia*, *Anglia* oder *Polonia* – benannten, wurde schließlich eine Beschreibung geboten, die räumliche Zusammenhänge verdeutlichte. Die Provinzialien boten einen einzigartigen Überblick über den Raum des papstchristlichen Europa, über seine Regionen, seine kirchlichen Circumscriptionen und damit über die Ausdehnung von Raumeinheiten, die als Summe kleinerer Sprengel gekennzeichnet wurden. Nirgendwo anders und bei keinem anderen herrscherlichen Hof war das geographische Wissen in solch einer Weise komprimiert.

Das an der Kurie verfügbare Wissen prägte die Vorstellungen in einem sehr viel größeren Umfang, als es durch die päpstliche Administration vorgegeben war. Die Provinzialien waren auch außerhalb der Kurie bekannt. Sie stellten Argumente bereit, die für die Gestaltung auch geistlicher Circumscriptionen bereitstanden und die der örtliche Klerus aufgreifen konnte. Als Giraldus Cambrensis, der für das Amt des Bischofs der walisischen Diözese St. David's kandidierte, in den Jahren 1199 und 1200 in Rom bei Papst Innozenz III. darum bat, die Diözesen von Wales aus der Metropolitangewalt von Canterbury zu entlassen, wurde das Provinziale konsultiert. Nach Aussage Giraldus' bezeichnete es der Papst als Verzeichnis aller Metropolen und Diözesen nach Königreichen geordnet. Es hätte rechtssetzende Wirkung, weil aus ihm zu entnehmen sei, ob eine eigene Kirchenprovinz oder auch ein selbständiges Herrschaftsterritorium rechtmäßig bestehe<sup>38</sup>). Gervasius von Tilbury (ca. 1152–ca.1220) präsentierte in seinem Werk *Otia imperialia* eine Zusammenstellung europäischer Regionen, die er nach eigenen Angaben aus den *archivis domini pape* entnommen hatte. Gervasius von Canterbury († 1210) sah im Papst den Herrscher des *romanum imperium*, ja der ganzen Welt, und präsentierte in seiner *mappa mundi* eine Liste aller Sprengel der Christen, die ihm untertan seien. Mattheus Parisiensis (ca. 1200–ca.1259), Benediktiner aus St. Albans in England, fügte das Provinziale seiner Chronik hinzu. Nach dessen Gliederungsschema haben die *Gesta Innocentii III* – wohl erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt – die Diözesen aufgelistet, deren Oberhirte der Papst ihres Amtes enthoben hat. Andreas Sapiti, Prokurator des englischen Königs an der päpstlichen Kurie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, hatte das Provinziale in seine Textsammlung aufgenommen<sup>39</sup>). Provinzialien sind als Bestandteile kirchenrechtlicher, historiographischer und theologischer

38) Giraldus CAMBRENSIS, *De iure et statu Menevensis ecclesiae*, hrsg. v. J. S. BREWER u.a. (RerBrit 21), London 1864, S. 165–69.

39) Gervasius DE TILBURY, *Otia imperialis*, in: *Scriptores rerum Brunsvicensium*, hrsg. v. G. W. LEIBNIZ, 10 Bde., Hannover 1707–10, I, S. 881–1006, S. 910–18; Gervase of Canterbury, *The Gesta regum with its Continuation, the actus pontificum, and the mappa mundi*, part II, hrsg. v. W. STUBBS (RerBrit 73,2), London 1857, S. 444–49; Matheus Parisiensis, *Chronica maiora*, hrsg. v. H. P. LUARD, (RerBrit 57), 7 Bde., London 1872–83, VI, S. 446–63; PL 214, Sp. 172–75; J. B. KIRSCH, Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrhundert, in: *HjB* 14, 1893, S. 582–603, S. 585.

Texte überliefert – auch solcher, die außerhalb der Kurie verfaßt wurden<sup>40</sup>). Für Bittsteller an der Kurie war es nützlich, über das an der Kurie vorhandene Wissen zu verfügen. Die im Umkreis des Papstes eingeführten geographischen Gliederungsschemata formten das geographische Wissen in Europa, so wie die Kurie umgekehrt Informationen zu den Raumbezügen verarbeitete und fortlaufend aktualisierte. Das Wissen über die Raumaufteilung der westlichen Christenheit war an der Kurie konzentriert, nicht aber monopolisiert.

Provinzialien waren einerseits die Frucht einer langandauernden, vielhundertjährigen Bemühung, stabile Raumstrukturen zu bewahren und dies selbst in einem Umfeld, das durch schnellen Wechsel der herrschaftlichen Bindungen, durch Wanderungsbewegungen, durch Veränderungen sprachlicher Kommunikationsräume gekennzeichnet war. Die Kirche war damit von der Antike bis ins hohe Mittelalter hinein über alle Umbrüche hinweg die einzige Institution, die genaue räumliche Kompetenzgrenzen kannte und die auf beständigen Bezirken beruhte. *Iuxta traditiones veterum* – so die Formulierung in einigen der überlieferten Provinzialien<sup>41</sup>) – gliederte sich die Kirche in Bistümer und Provinzen. Andererseits legen die Provinzialien auch Zeugnis davon ab, wie das Papsttum auf Veränderungen reagierte, die durch die Verfestigung von Herrschafts- und Sprachräumen eintraten, insofern neue Gruppierungen eingefügt wurden, insofern von dem starren Gerüst der geistlichen Circumscriptionen abgewichen wurde.

Damit war Wissen bereitgestellt, das erlaubte, Kompetenzen zu definieren, die sich nicht an die Räume geistlicher Sprengel anlehnen mußten. Trotz der verordneten, durch das vierte Laterankonzil bekräftigten und gegenüber möglichen Diskrepanzen mit aktuellen Erfordernissen verteidigten Raumordnung der Kirche gab es für die Kurie Verfahren, um für die Erledigung bestimmter Aufgaben flexibel Räume zu definieren. Dies betraf den Einsatz von Legaten, Kollektoren und Inquisitoren. Entweder erhielten diese Beauftragten erst im Laufe des 13. Jahrhunderts eine territoriale Fundierung – wie bei den Legaten – oder sie wurden erst geschaffen. Auch Sendschreiben, so insbesondere bei der Beauftragung von ökumenischen Konzilien, wurden an der Kurie nach Länder rubriziert, nicht mehr allein nach den geistlichen Sprengeln<sup>42</sup>).

Das Wissen, das an der Kurie bereitstand, ihr Handeln prägte und auch außerhalb der Kurie bekannt war, beruhte auf geographischen Kenntnissen. Diese waren punktuell und ließen sich in Listen zusammenfassen. Eine flächenhafte Vorstellung gab es nicht. Eine

40) Eine wohl in Frankreich gegen Ende des 12. Jahrhunderts abgefaßte Handschrift mit dem Text des *Decretum Gratiani* enthält außer einem Glossenapparat und einer Papstliste (bis Clemens III.) auch ein Provinziale. Sie bietet auch eine Zusammenstellung der Könige von Frankreich; Hereford, Cathedral, Ms. P VII 3, fol. 25v–27r.

41) Bibliothèque Nationale Paris, Ms. lat. 4998, fol. 64v–66v; Ms. lat. 8874, fol. 243v–246r; *Nouv. acquis.* 858, fol. 1r–19r.

42) Archivio Segreto Vaticano, Reg. Vat. 20, fol 48r–49v; *Registres de Grégoire IX* (wie Anm. 17), III, Nr. 5885–5420, Sp. 389–420.

Kartierung des Wissens war allein daher nicht möglich. Nur durch die Summierung mehrerer einzelner Elemente entstand ein Raumbewußtsein, das Territorien zu erfassen in der Lage war.

Das Raumbewußtsein an der Kurie war aber mehr als ein individuelles Erfassen räumlicher Zusammenhänge. Indem es in Texten fixiert, damit gesichert und vor allem normiert wurde, wurde es zu einer sozialen Größe. Das administrative Handeln der Kurialen – bei der Entsendung von Legaten, Kollektorien, Inquisitoren, bei der Adressierung von Rundbriefen, bei der Einladung zu Konzilien – beruhte auf langfristig bestehenden Informationen, die auf den tradierten Sprengeln beruhten, zugleich aber auch aktuelle Gliederungen einführten. Die geographische Formierung Europas entlang kirchlicher Grenzlinien erwies sich als wirkmächtig. Die Kirche als Gesamtheit war als ein räumlich strukturiertes Gebilde erfaßt worden. Herrschaft bedurfte der Kenntnis räumlicher Zusammenhänge. Die Provinzialien konservierten diese Kenntnis und machten sie verfügbar. Papst und Kurie bedienten sich dieser Kenntnis. Administration und geographisches Wissen gingen eine enge Verbindung ein.

##### 5. RAUMGESTALTUNG DURCH PÄPSTLICHE LEGATIONEN

Auch in der Kirche war der Hof die wichtigste herrschaftliche Einrichtung, in der Kräfte gebündelt und Wirkungen erreicht wurden. Die zentrale Institution war die römische Kirche und sie war auf die Person des römischen Bischofs bezogen. Seine Kurie war an einem Ort lokalisiert, zugleich aber auch auf universale Wirkung und auf universalen Anspruch ausgerichtet. Damit stellte sich die Frage, wie vom Hof aus der Raum erfaßt werden konnte und wie die Person des Papstes allgegenwärtige Wirkung erzielen konnte. Die päpstliche Kurie erteilte Befehle, erhob Geldforderungen, verfügte über die Besetzung geistlicher Stellen. Europa wurde aber von den Anordnungen, die die Kurie erließ, nicht gleichmäßig erfaßt. Es gab Zonen intensiver Erfassung, in Italien und Frankreich, und ausgeprägte Randzonen, in Norddeutschland, Polen und Skandinavien, mit vergleichsweise geringen Zahlen von Adressaten von Papstbriefen. Trotz des universalen Anspruchs blieb die praktische Schwierigkeit bestehen, entfernte Gebiete anzubinden. Die okzidentale Christenheit war kein homogener Raum päpstlicher Machtentfaltung. Ausgedehnte Räume verwaltungsmäßig zu erfassen, war eine Aufgabe, die auch weltliche Herrschaft während des Mittelalters durchgehend überforderte und die auch noch der frühmoderne Staat nur unzureichend leisten konnte. Das Ziel blieb aber bestehen, an jedem Ort unmittelbar Jurisdiktion auszuüben und Seelsorge zu kontrollieren.

Legaten und andere päpstliche Beauftragte waren Instrumente für die Fernwirkung des Papsttums. Papst Alexander III. (1159–1181) hat ihnen erstmals die *plenitudo potestatis* übertragen, d. h. die vollwirksame Stellvertretung päpstlicher Jurisdiktion. Die Voraussetzung war damit gegeben, die päpstliche Herrschaft auf eine Weise zu verwirklichen, die,

Räume überwindend, den Zugriff auf alle Gläubigen in allen Regionen sicherstellen sollte<sup>43</sup>). Innozenz III. (1198–1216) ließ in einer Dekretale den Grundsatz verkünden, daß die Zuständigkeit des Papstes sich in gleicher Weise auf alle Kirchen erstrecke. Da es aber dem Bischof von Rom nicht möglich sei, persönlich alle Angelegenheiten zu untersuchen und zu entscheiden, sende er aus seiner unmittelbaren Umgebung Bischöfe aus, die gegenüber den Gläubigen außerhalb der Kurie über Kompetenzen verfügten, wie er sie als Papst besitze. Die Einsetzung solcher *legati a latere* habe ihr Vorbild in der Beauftragung der Apostel durch Jesus Christus. In die apostolische Sukzession, bis dahin allein von den Diözesanbischöfen beansprucht, traten nun auch die Legaten. Die römischen Kardinäle wurden als die Brüder des Papstes bezeichnet, denen nicht allein Kirchen und Aufgaben in Rom zugewiesen seien, sondern auch besondere Regionen in der gesamten Christenheit<sup>44</sup>). Die Raumerfassung sollte damit nicht mehr allein den Erzbischöfen und Bischöfen überlassen bleiben. Unmittelbar vom Papst eingesetzte Amtspersonen sollten – zusätzlich zu ihrem Wirken am Hof – Zuständigkeiten in bestimmten Bezirken erhalten. Spätere Päpste folgten den von Innozenz III. vorgezeichneten Bahnen<sup>45</sup>). Legaten galten in der Dekretalistik als die reale Verkörperung der Amtsgewalt des Papstes<sup>46</sup>).

Extrem gesteigert wurde diese Vorstellung von Papst Bonifaz VIII. (1294–1304). In einigen von ihm ausgestellten Legationsurkunden wurde der Grundsatz verkündet, daß es für das Heil der Seelen geradezu notwendig sei, daß der Papst omnipräsent sei. Umständlich wurde die banale Tatsache erörtert, daß auch der Bischof von Rom den Bedingungen der menschlichen Natur unterliege und es deswegen nicht möglich sei, die eigentlich notwendige Allgegenwart herzustellen. Durch die Aussendung von Legaten könne der Mangel, der in der menschlichen Natur begründet sei, behoben werden, um das Wirken des Papstes überall in der Christenheit zu ermöglichen. Institutionelle Gegenwart bei leiblicher Abwesenheit müsse erreicht werden. Der Gedankengang wurde von den nachfolgenden Päpsten wiederholt in Legationsurkunden aufgenommen<sup>47</sup>). Das Formular einer Legationsbulle im *Speculum iudiciale* des Wilhelm

43) P. F. KEHR, *Italia Pontificia*, Bd. 6: Liguria sive provincia Mediolanensis, 2 Teile, Berlin 1913–14, II, Nr. 268.

44) *Corpus* (wie Anm. 24), II, Sp. 627ff.; vgl. K. SCHATZ, *Papsttum und partikularkirchliche Gewalt bei Innocenz III.*, in: AHP 8, 1970, S. 61–111; R. C. FIGUEIRA, »Legatus apostolice sedis«: the Pope's »alter ego« according to the 13th Century Canon Law, in: StM III, 27, 1986, S. 527–74; DERS., *The Canon Law of Medieval Papal Legation*, Phil. Diss. Cornell Univ., Ann Arbor 1981, S. 335ff.

45) *Urkunden Martins IV. vom 7. Mai 1284 und von Honorius IV. vom 31. Mai 1286*; *Registres de Martin IV.*, hrsg. v. F. OLIVIER-MARTIN u.a. Paris 1901–35, Nr. 576, S. 287f.; *Bullarium Danicum* (wie Anm. 10), Nr. 780, S. 672–75.

46) Die *Glossa ordinaria* des Bernardus Parmensis interpretierte den Titel *legati de latere* im Sinne einer *pars corporis domini pape*; zu X 1.30.9.

47) *Urkunden Bonifaz' VIII.* in: *Bibliothèque Nationale Paris*, Ms. lat. 4038 B, fol. 116v–113r; *Vetera monumenta historia Hungariam Sacram illustrantia*, 2 Bde., hrsg. v. A. THEINER, Rom 1860, I, Nr. 619, S. 385f.; II, Nr. 333, S. 172ff.; *Urkunden von Clemens V.* in: *Regestum Clementis V* (wie Anm. 10), II, Nr. 2274, 2278, S. 174–77.

Durand (1230–1296) hatte dargelegt, daß durch das Wirken der Legaten der päpstliche Primat räumlich ausgedehnt werde und sich zu einer Allgegenwart steigere<sup>48</sup>). Gesandte, die als Kardinäle, Kapläne oder Subdiakone an römischen Kirchen bepfündet waren, galten als Teil des päpstlichen Körpers oder als *alter ego* des Bischofs von Rom<sup>49</sup>). Legaten konnten die *impotentia humana* des Papstes in dem Sinne aufheben, daß sie in einer fiktiven Verlängerung seines *corpus* die Wirksamkeit dorthin erweiterten, wo persönliche Anwesenheit unmöglich war<sup>50</sup>). Die natürliche Begrenztheit der leiblichen Existenz des Papstes schien aufgehoben zu sein. Der Mangel des natürlichen Körpers wurde ausgeglichen durch die Institution, die Körperschaft. Sie ermöglichte Omnipräsenz durch eine fiktive Ausdehnung des päpstlichen Körpers<sup>51</sup>). Fernwirkung sollte damit auf eine effektivere Weise erreicht werden als durch das Reagieren auf Anfragen, Bitten und Vorschläge. Diese als Reskripttechnik bezeichnete Herrschaftsausübung sicherte zwar die Stellung der römischen Bischöfe als oberste Spender von Legitimität<sup>52</sup>), zog aber den Gestaltungsmöglichkeiten der Kurie doch enge Grenzen. Sie konnten wirksam allein durch die Beauftragung von Legaten und auch anderen Beauftragten, wie Kollektoren, überwunden werden.

In einer Zeit, in der die effektivste Form der Herrschaftsausübung immer noch persönliche Anwesenheit voraussetzte, war vom Papsttum ein entscheidender Schritt hin zu einer administrativ abgestützten Herrschaft getan worden, die das Oberhaupt mit seinem Hof sowohl vor den Nachteilen wechselnder Residenzorte als auch vor der Verengung des Wirkungskreises in einem kleinen lokalen Rahmen bewahren sollte. Verwaltung war – so wenigstens das Ideal – raumausgreifend und raumerfassend. Die Abgrenzung von Kompetenzen der Legaten verlangte allein aus diesem Grund eine Aufteilung in Gebietseinheiten.

Legaten wurden von den Bischöfen Roms seit der Spätantike ausgesandt. Indessen war noch Papst Leo IX. (1048–1054), darauf angewiesen, selbst an den Orten präsent zu sein, an denen er Reformen zu initiieren, Streit zu schlichten und seine Jurisdiktionsgewalt durchzusetzen suchte. Unermüdliches Reisen zeichnete diesen Papst aus, der es verstand, die römische Kirche aus ihrer lokalen Beschränkung zu lösen und zur Förderin von

48) Guillelmus DURANDIS, *Speculum iuris*, 2 Bde., Basel 1574, I, S. 31, 37.

49) So schon in einer Legationssurkunde am Ende des 12. Jahrhunderts; Die Register Innozenz III., hrsg. v. O. HAGENEDER u.a. (Publikationen d. Österreichischen Kulturinstituts in Rom II,1), Graz/Köln/Wien 1968ff., I, Nr. 345, S. 515ff.; so auch die Interpretation des Bernardus Parmensis; vgl. B. TIERNEY, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955, S. 80; E. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology*, Princeton (N.J.) 1957, S. 208.

50) Dies die Auffassung von Hervaeus Natalis, *De iurisdictione*. Ein unveröffentlichter Traktat des Hervaeus Natalis O.P. (†1323) über die Kirchengewalt, hrsg. v. L. HÖDL (Mitteilungen des Grabmann-Instituts d. Univ. München), München 1959, S. 30.

51) Vgl. die Überlegungen über die Konzeption von Herrschaft und Herrschaftskontinuität bei E. H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies* (wie Anm. 49).

52) E. PITZ, *Papstreskript* (wie Anm. 32); DERS., *Römische Kurie* (wie Anm. 32).

Reformen, zur Beschützerin von Kirchen und zum rechtlichen Zentrum in der gesamten Ökumene zu machen. Papst Gregor VII. (1073–1085) beschritt andere Wege: Er war es, der durch die Aussendung von Legaten seine Macht und die Rechte der römischen Kirchen auszudehnen bestrebt war. Die Beauftragung ersetzte die persönliche Anwesenheit<sup>53</sup>). Aber erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts legten die Päpste und das kirchliche Rechte die Kompetenz der Legaten für ein bestimmtes und genau definiertes Territorium fest. Dies hing mit Veränderungen der juristischen und finanziellen Grundlegung der Legation zusammen. Zwar sind auch schon zuvor Legaten entsandt worden und auch in für ein benanntes Gebiet für zuständig erklärt worden, aber erst nachdem die Beauftragung juristisch ausgestaltet und als allumfassende Zuständigkeit gedeutet wurde, bündelten die Legaten für eine gewisse Zeit Kompetenzen der Seelsorge und der Jurisdiktion und geboten über Gläubige. Es entstand so ein gesonderter Bereich kirchlicher Jurisdiktion parallel zu den der Diözesen und Kirchenprovinzen. Eine genaue Grenzziehung der Kompetenzen wurde erforderlich – notwendig zur Trennung der Kompetenzen anderer Legaten und zur Definition einer Gruppe von Gläubigen, die den Anweisungen der Legaten Gehorsam schuldeten. Für die Kosten der Legation hatte der Klerus des betreffenden Gebietes durch die Leistung der *procuratio canonica* aufzukommen<sup>54</sup>).

Das Territorialprinzip, seit der Antike Grundlage kirchlicher Verfassung, wurde damit auch auf die päpstlichen Beauftragungen angewandt. Die Legation ließ nicht mehr allein durch die ihr gestellte Aufgabe, sondern nunmehr auch durch den ihr zugewiesenen Raum kennzeichnen. Die damit dem Papsttum übereignete Befugnis, selbst den Kompetenzbezirk eines Legaten festzulegen, hat Innozenz III. im Jahre 1199 ausdrücklich in Anspruch genommen, indem er dem Einwand des französischen Königs, ein Legat könne außerhalb des Königsreiches nicht über dessen Bewohner ein Interdikt verhängen, die Auffassung entgegenstellte, daß er dem Legat noch weitere Gebiete unterstellt habe und daß dieser überall in seinem Kompetenzbereich den vollen Umfang seiner Aufgaben wahrnehmen könne. Die Urkunde wurde in die Dekretalensammlungen, insbesondere in den *Liber Extra* aufgenommen, und entfaltete über den konkreten Anlaß hinaus Wirkung. Die päpstliche Organisationsgewalt war nachdrücklich herausgestellt worden, Legationsbezirke bestanden unabhängig von weltlichen Herrschaftsgebieten wie auch von

53) P. BLET, *Histoire de la représentation diplomatique du Saint-Siège, des origines à l'aube du 19<sup>e</sup> siècle*, Rom (Vatikan) 1982; I. S. ROBINSON, *The Papacy 1073–1198*, Cambridge 1990; S. WEISS, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198)* (Beihefte zu J. F. BÖHMERS, *Regesta Imperii* 13), Köln, Weimar, Wien 1995.

54) *Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII.*, hrsg. v. E. GÖLLER (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378, 1), Paderborn 1910, S. 75\*–79\*; H. ZIMMERMANN, *Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1196–1241)* (Görres-Gesellschaft zur Pflege d. Wissenschaften im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen d. Sektionf. Rechts- u. Sozialwissenschaften 17), Paderborn 1913, S. 280ff.

geistlichen Bezirken. Für Papst Innozenz III. war die Definition eines Einsatzgebietes wesentlich für die Beauftragung eines Legaten. Nach Ausknunft der *Gesta Innocentii III.* habe er *per diversas provincias* Gesandte eingesetzt. Der Bezirk eines Legaten war benennbar. Dekretalen dieses Papstes bezeichneten den gebietsmäßigen Kompetenzbereich eines Legaten als *terminus*<sup>55</sup>). Die Kanonisten verwendeten auch die Begriffe *provincia*, *patria* und *legatio*. Die Kommentatoren des Kirchenrechts sahen es als notwendig an, die Legation durch einen Bezirk zu definieren. Hostiensis vertrat gar die Auffassung, daß mehr als bei einem Bischof, der allem über seine ihm anvertraute Herde gebiete, die Zuständigkeit eines Legaten durch ein Territorium, durch Grenzen umschlossen, gekennzeichnet sei<sup>56</sup>). Die Trennung der Kompetenzen im Raum wurde seit der Wende zum 13. Jahrhundert immer wichtiger für das Legatenamt, das damit eine neue Qualität gewann und zu einem Bestandteil des raumausgreifenden und -gestaltenden päpstlichen Herrschaftsgefüges wurde. Der Hinweis auf die Beauftragung von Proconsulen in den Provinzen des römischen Reiches und die Berufung auf Texte des *Corpus iuris civilis* durch die Kanonisten ist daher nur folgerichtig<sup>57</sup>). Die Imitation staatlicher Herrschaft war das erklärte Ziel.

Kanonisten diskutierten die Gestaltung der Legationsbezirke. Johannes Teutonicus († 1245) sah die Möglichkeit vor, daß auch *finis regni* die *provincia* des Legaten begrenzen könnten<sup>58</sup>). Henricus de Segusio († 1271) erläuterte in seinem Dekretalenkommentar, daß der Papst die Grenzen des Amtsbereiches nach seinem Gutdünken festlege und dabei kirchliche Circumscriptionen nicht zu berücksichtigen brauche. Die Konsequenz war, daß Provinz im Sinne eines Legationsbezirks von Provinz im klassischen Sinne des Kirchenrechts unterschieden werden müsse<sup>59</sup>). Für Sinnibaldo Fieschi († 1254), Bernardus Parmensis († 1266), Bernard von Montemirato, genannt *Abbas antiquus*, († ca. 1266) und andere Kanonisten war es selbstverständlich, daß ein Legat für mehrere geistliche Sprengel oder auch mehrere Kirchenprovinzen eingesetzt werden könne. Er übe an jedem Ort seines

55) *Corpus* (wie Anm. 24), II, Sp. 185, X1.30. 7–9; *Acta Innocentii papae III (1198–1216) e registris Vaticanis aliisque*, hrsg. v. T. HALUSCYNKYJ (*Pontificia commissio ad redigendum codicem iuris canonici orientalis. Fontes. Series III, vol. 2*), Città di Vaticano 1949, Nr. 7f., 83, S. 183–87, 306ff.; PL 214, Sp. 172–75; M. P. ALBERZONI, *Innocenzo III e la riforma della Chiesa in »Lombardia«*. Prime indagini sui visitatori et provisores, in: QFIAB 73, 1993, S. 127–78, S. 128, 170ff.

56) Bernardus PAPIENSIS, *Summa decretalium*, hrsg. v. E. A. T. LASPEYRES, Regensburg 1860, Ndr. Graz 1956, S. 17f; ähnlich auch schon Johannes Teutonicus in der *Glossa zur Compilatio tertia*, Johannes Teutonicus, *Apparatus glossarum in Compilationem tertiam*, Città di Vaticano, Bd. 1, 1981, S. 132; so auch Goffredus TRADENSIS, *Summa super titulis decretalium*, Lyon 1519, Ndr. Aalen 1968, fol. 52r; Henricus DE SEGUSIO, *Decretalium librum Commentaria* (wie Anm. 19), ad X 1.30.7; R. C. FIGUEIRA, *Canon Law* (wie Anm. 44), S. 416.

57) R. C. FIGUEIRA, *Decretalists, Medieval Papal Legation, and the Roman Law of Offices and Jurisdiction*, in: *Res publica litterarum* 9, 1986, S. 119–35.

58) Johannes TEUTONICUS, *Apparatus glossarum in Compilationem tertiam*, t. 1, hrsg. v. K. PENNINGTON (*Monumenta iuris canonici, Ser. 3, vo. 3*), Rom (Vatikan) 1981, S. 132f.

59) Henricus DE SEGUSIO, *Decretalium librum commentaria* (wie Anm. 19), I, fol. 157v.

Legationsbezirks die gleichen Rechte gegenüber allen ihm Unterstellten aus. Deswegen könne er auch die Diözesanen außerhalb ihres Bistums zitieren, über sie außerhalb von deren Circumscription Urteile verkünden und ihnen Befehle erteilen, solange dies alles innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels geschehe. Die *limites legationis* unterschieden sich von der tradierten kirchlichen Geographie. Mit der Beauftragung sei ein Rechtsbezirk entstanden, der zwar nur für die Zeit der Legation existiere, dennoch einen einheitlichen Handlungsraum darstelle, innerhalb dessen bischöfliche Gewalt und diözesane oder provinzielle Gliederungen zurückzutreten hätten und letztlich nur noch subsidiär wirksam seien<sup>60</sup>. So wie sich die *iusdictio universalis* – dem Papst vorbehalten – auf mehrere *territoria* erstrecke und überall gleich sei, so erfaßten die Legatensprengel mehrere Circumscriptionen<sup>61</sup>. In einer Urkunde Papst Martins IV. (1281–1285) war der Grundsatz verkündet worden, daß die *regiones* der Legaten manchmal *regna*, manchmal *provinciae* seien<sup>62</sup>. Die Analogie von Legat und Proconsul, die beide in einer Provinz Aufgaben im Auftrag des Papstes bzw. Kaisers ausübten, stützte auch bei den späteren Dekretalisten die Vorstellung, daß für die Beauftragung geographische Einheiten zugrunde gelegt werden konnten, die allein aus den Notwendigkeiten der zentralen Instanz definiert wurden<sup>63</sup>. Die räumlichen Neugruppierungen waren aber immer nur kurzfristig. Sie präjudizierten nicht das hierarchische Gefüge und seine Sprengel. Den Legaten war es ausdrücklich verwehrt, so die einhellige Auffassung der Dekretalisten, Circumscriptionen von Diözesen und Kirchenprovinzen oder deren hierarchische Zuordnung zu verändern<sup>64</sup>.

Der Bezirk des Legaten konnte auch politisch heterogen aus Gebieten unterschiedlicher Königreiche zusammengesetzt sein. Hostiensis und in seinen Gefolge spätere Dekretalisten nannten unter Berufung auf eine Dekretale Innozenz' III. die Legation für die Kirchenprovinzen Vienne, Besançon und Lyon, wo die Reichsgrenze sogar Bistümer voneinander trennte<sup>65</sup>. Gleichwohl prägten politische Einflußräume den Zuschnitt von Legationsbezirken. Die faktische Dominanz des französischen Königs in den Gebieten des Königreiches Arrelat und die sprachlichen Gemeinsamkeiten hatten die Konsequenz,

60) Sinnibaldus FLISCUS, *Commentaria* (wie Anm. 28), fol. 146r–147r; Bernardus PARMENSIS, *Glossa ordinaria decretalium Gregorii papae IX*, Paris 1612, Sp. 370; Abbas antiquus, *Lectura aurea super quinque libris Decretalium*, Straßburg 1510, zu X 1.30.7; Johannes ANDREAE, *In quinque decretalium libros novella commentaria*, Venedig 1581, Ndr. Turin 1963, fol. 214r.

61) Johannes ab IMOLA, *In primum decretalium commentaria*, Venedig 1575, fol. 269r–270r; Guido PAPAE, *Super decretalibus*, Venedig 1588, fol. 233v; Antonius a BUTRIO, *Super secunda primi Decretalium*, Venedig 1574, fol. 67r.

62) *Registres de Martin IV* (wie Anm. 45), Nr. 576, S. 287f.

63) Guido DE BAYSSIO, *Uerrima commentaria super Sexto Decretalium*, Lyon 1547, fol. 47v.

64) Sie beriefen sich dabei auf die Dekretale »Quod translationem« von Innozenz III.; *Corpus* (wie Anm. 24), II, Sp. 184, zu X.1.30.4. In besonderer Breite ist der dort niedergelegte Grundsatz ausgeführt bei Guillelmus Durandis, *Speculum* (wie Anm. 48), S. 45–50, sowie bei Baldus de Ubaldis, *Super decretalibus*, Lyon 1664, fol. 103r.

65) Henricus de Gesusio, *Decretalium librum commentaria* (wie Anm. 19), I, fol. 157v.

daß die Päpste einem Legaten, der für das *regnum Francie* entsandt wurde, üblicherweise – wie Wilhelm Durand ausführte – auch die Zuständigkeit in den Kirchenprovinzen Besançon, Lyon und Vienne übertrugen. Zwar müßte ein spezieller Auftrag vorliegen, der die Legation erweiternde, der Automatismus, mit dem dies geschehe, lasse aber die Anbindung dieser Gebiete an Frankreich deutlich werden<sup>66)</sup>.

Die Dekretalisten förderten die Entstehung eines neuen geographischen Konzeptes für die Kirche. *Provincia* im Sinne eines Legationsbezirkes löste sich von älteren Bedeutungen und meinte ein Territorium, das sowohl kirchlicher Sprengel, politisches Herrschaftsgebiet, Sprachraum oder Siedlungsgebiet eines Volkes sein konnte. Papst Honorius IV. sah in einer Urkunde vom 31. Mai 1286 die Beliebigkeit, mit der Legationssprengel definiert werden konnten, als geradezu kennzeichnend für das Amt an: Manchmal seien es Kirchenprovinzen, manchmal Königreiche, die zugewiesen wurden<sup>67)</sup>. Kirchenrecht und Kanonistik kannten keine Bedingungen und Vorgaben, die bei der Gestaltung von Legationsbezirken zu beachten seien. Die Päpste konnten unabhängig von der Tradition vorgehen. Ihrem Handlungsspielraum waren keine Fesseln angelegt; eine neuartige Raumkonzeption zu entwerfen, stand ihnen offen. Mit den Legationen entstand ein alternatives Gefüge von kirchlichen Bezirken.

Damit konnte, ohne die Gliederung geistlicher Sprengel anzutasten, ohne von den alt ehrwürdigen und vor willkürlichen Veränderungen geschützten Bistümern und Kirchenprovinzen abzuweichen, Raumeinheiten geschaffen werden, die es erlaubten, sich aktuellen Erfordernissen anzupassen. Möglich wurde es, Bezirke geistlicher Oberhirten mit umfassenden Kompetenzen an Herrschaftsterritorien und Sprachräumen auszurichten. Diese Möglichkeit wurde bei der Beauftragung von päpstlichen Legaten auch genutzt – und nicht nur bei ihnen: in gleicher Weise erhielten päpstliche Kollektoren und päpstliche Ketzerinquisitoren Einsatzräume zugewiesen, die sich von den Territorialgliederungen der traditierten Kirchenverfassung lösten.

Auf einen Raum soll hier exemplarisch hingewiesen werden, bei dem die Legationesbezirke nach den Vorgaben der Kurie gestaltet wurden, dabei auch von der Gliederung der Kirchenprovinzen abwichen und zugleich politische Grenzen und Einflußräume berücksichtigten. Es handelt sich um den Grenzsaum und die Kontaktzone zwischen dem *regnum Francie* und dem *imperium*. Die politischen Implikationen sind schon von Wilhelm Durand erkannt worden, der schrieb, daß es zu seiner Zeit üblich geworden sei, den für Frankreich entstandenen Legaten auch die westlichen Gebiete des Imperium, insbesondere der Kirchenprovinzen Lyon, Vienne und Besançon zu übertragen<sup>68)</sup>.

Bereits Papst Innozenz III. hat im Juli 1199 Gebiete aus dem Königreich Arelat mit denen aus Frankreich verbunden. Die Legation erfaßte die Provinzen Embrun, Aix-en-Provence,

66) Guillelmus DURANDIS, *Speculum* (wie Anm. 48), I, S. 31.

67) Bullarium DANICUM (wie Anm. 10), Nr. 780, S. 672–75.

68) Guillelmus DURANDIS, *Speculum* (wie Anm. 48), I, S. 31.

Arles und Narbonne. Der Auftrag zielte auf die Bekämpfung der Häresie<sup>69</sup>). Es waren aber nicht so sehr die Hauptverbreitungsgebiete von Katharern und Waldensern, sondern politische Herrschaftsräume, die die territoriale Fundierung der Legation begründeten. Die Herrschaftsgebiete der Grafen von Toulouse, die auch über die Markgrafschaft Provence geboten, sollten in einem Legatenbezirk erfaßt werden<sup>70</sup>). Nachfolgende Päpste haben Legaten, die für Frankreich eingesetzt wurden, gleichfalls Gebiete außerhalb des Königreiches übertragen. Honorius III. (1216–1227) definierte einen Legationssprengel, der die *Francia* – verstanden als das gesamte Königreich – und die *Provincia*, d. h. die Provence, erfaßte. Dabei wurde letzterer Begriff aber extensiv ausgelegt und umfaßte alle Kirchenprovinzen des Arelat. Als Honorius den Reimser Erzbischof Wilhelm als päpstlichen Legaten einsetzte, verfügte er, daß er zur Beförderung des Kampfes gegen die Albigenser auch *extra regnum Francie, in partibus Provinciae*, tätig werden solle<sup>71</sup>). Auch Papst Gregor IX. (1227–1241) übertrug den Legaten einen Bezirk, für den die Reichsgrenze keine Bedeutung hatte. Er subsumierte die Kirchen Frankreichs und des Arelat unter dem Begriff der *ecclesia Gallicana*<sup>72</sup>). Gleichgültig welche Aufgaben vorgesehen waren und welche Kriterien zur Raumaufteilung herangezogen wurden, an der Kurie schien ganz offensichtlich die Unterscheidung zwischen dem Norden und dem Süden Frankreichs wichtiger zu werden als diejenige entlang der Reichsgrenze<sup>73</sup>). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrten sich die Verfügungen, die die westlichen Teile des *imperium*, auch des *regnum Teutonicum*, den für Frankreich bestellten Legaten unterstellten. Als Argument wurde das Lehnrecht herangezogen. Gregor X. begründete im Jahre 1275 die Eingliederung des Herzogtums Brabant in den Kompetenzbereich des für Frankreich eingesetzten Legaten damit, daß der Herzog persönlicher Vasall des Königs von Frankreich sei. Dies war kein Einzelfall; bereits Clemens IV. hatte in dieser Weise verfahren<sup>74</sup>). An der Kurie wurde

69) Register Innocenz' III. (wie Anm. 49), II, Nr. 113f., S. 237–40.

70) C. HIGOUNET, Un grand chapitre de l'histoire du 12e siècle: la rivalité des maisons de Toulouse et de Barcelone pour la prépondérance méridionale, in: Mélanges Louis Halphen, Paris 1951, S. 313–22; R. D'ABADAL, A propos de la »domination« de la maison comtale de Barcelone sur le Midi français, in: Annales du Midi 76, 1964, S. 315–45; M. AURELL, La veille et l'épée. Troubadours et politique en Provence au 13<sup>e</sup> siècle, Paris 1989.

71) Regesta Honorii Papae III (wie Anm. 17), I, Nr. 3427–33, Sp. 556ff.; II, Nr. 3574, 3585, 3644, 3947, 5303, 5305f., S. 10f., 20, 66, 304f.; B. RESMINI, Das Arelat im Kräftefeld der französischen, englischen und angiovinischen Politik nach 1250 und dem Einwirken Rudolfs von Habsburg (Kölner Hist. Abhandlungen 25), Köln/Wien 1980.

72) Registres de Grégoire IX (wie Anm. 17), I, Nr. 130–34, 230, 232, 240, Sp. 67–76, 141–46.

73) Archives Dep. Meurthe-et-Moselle, G 450; Archives Dep. Meuse, A 14 H 25–69, fol. 8v–9r; 11 F 108; J. H. H. SASSEN, Hugo von St. Cher. Seine Tätigkeit als Kardinal 1244–1263, Rom 1908, S. 24; E. WERMKE, Die päpstlichen Legaten in Deutschland unter Innozenz IV. und Alexander IV., Diss. phil. Königsberg 1920, S. 81–114.

74) Conciles et bullaire du diocèse de Lyon des origines à la réunion du Lyonnais à la France en 1312, hrsg. v. J.-B. MARTIN, Lyon 1905, Nr. 1501, 1864, 1885ff., 1939, S. 370, 450, 454f., 470; Les registres de Clément IV, hrsg. v. E. JORDAN, Paris 1893–1945, Nr. 76ff., 224–28, S. 19, 61ff.; Vatikanische Regesten zur Geschichte Deutschlands, in: Jb. d. Gesellschaft f. lothringische Geschichte u. Altertumskunde 10, 1898, S. 195–235, Nr. 187–90, S. 196; Concilia Germaniae, hrsg. v. J. F. SCHANNAT, J. HARTZHEIM, 11 Bde., Köln 1759–90, III, S. 802;

es am Ende des 13. Jahrhundert gängige Praxis, Legaten einen Bezirk zuzuweisen, der aus dem Königreich Frankreich und aus Sprengeln im Westen des *Regnum Teutonicum* bestand. Papst Martin IV. gliederte Teile der Kirchenprovinzen Trier und Köln französischen Legations-sprengeln an. Im Mai 1284 unterstellte er der Legation des Kardinals Jean Cholet nicht nur das Königreich Frankreich und das nun bereits üblicherweise damit verbundene Arelat, sondern auch die Diözesen Lüttich, Metz, Verdun und Toul. Weder die Ausdehnung des Reiches noch die der Kirchenprovinzen waren für den Zuschnitt der Legation von Bedeutung<sup>75</sup>).

Die Einfügung der westlichen Teile des Imperium in den französischen Legationsbezirk rief Widerstand im Reich hervor, zu dessen Wortführern sich der Mainzer Erzbischof, der Bischof von Basel und König Rudolf von Habsburg machten. Die politischen Implikationen waren nur zu deutlich. Der französische König Philipp IV. war seit der Heirat mit der Erbin der Grafschaft Champagne im Jahre 1284 der Reichsgrenze gefährlich nahe gerückt, griff über sie bereits hinaus, indem er die Lehnbindungen in das Reichsgebiet ausdehnte, die Schutzherrschaft über die Kirche von Toul und von weiteren geistlichen Einrichtungen ausübte und indem seine Baillis von Chaumont und Vitry in oberlothringische Angelegenheit eingriffen. Es war auch genau in diesen Jahren, daß König Rudolf durch eine Kommission den Verlauf der Reichsgrenze untersuchen ließ. Der Widerstand verhinderte freilich nicht, daß der Nachfolger auf dem Stuhl Petri, Honorius IV. (1285–1287), die Regelung Martins zunächst bestätigte. Er schränkte lediglich ein, daß der Kardinallegat aus den Diözesen Lüttich, Metz, Toul, Verdun und Basel sowie aus dem Teil des Bistums Cambrai, soweit es sich im Reichsgebiet befinde, keine Einkünfte – Prokurationen – beziehen und dort keine Pfründen vergeben dürfe, da diese Sprengel sich *in Alemanniae partibus* befänden. Außerdem sollte die Legation dort streng befristet sein<sup>76</sup>).

Die Konzeption einer von der Tradition losgelösten Raumeinteilung für die Legaten öffnete politischen Interessen ein breites Tor. Die Bindung an die Tradition engte zwar die Handlungsmöglichkeiten ein, verfestigte auch Raumbeziehungen, die anachronistisch geworden waren, hätte aber umso besser vermocht, gegenüber den Pressionen weltlicher Herrscher eine Widerstandslinie zu ziehen. In dem Maße aber, wie Praktikabilität im Hinblick auf die

Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., hrsg. v. F. KALTENBRUNNER (Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archive I), Wien 1891, Nr. 86, S. 98.

75) *Registres de Martin IV* (wie Anm. 45), Nr. 576, 582, 586, S. 287f., 297, 300f.; *Les registres d'Honorius IV*, hrsg. v. M. PROU, Paris 1888, Nr. 771, S. 550f.; *Vatikanische Regesten zur Geschichte Deutsch-Lothringens* (wie Anm. 74), Nr. 256, S. 217; *Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches* (wie Anm. 74), Nr. 307, S. 330–35; *Les actes pontificaux des Archives Nationales de Paris*, hrsg. v. B. BARBICHE, Bd. 2, Paris 1978, Nr. 2006ff., 2129, 2150, 2192, 2211.

76) O. REDLICH, *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903, Ndr. Aalen 1965, S. 617–21; H. THOMAS, *Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Karls IV.* (Bonner Hist. Forschungen 40), Bonn 1973, S. 11–18; DERS., *Die Kirche von Toul und das Reich unter Rudolf und Adolf von Nassau*, in: *Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte* 3, 1977, S. 145–74, S. 153f.; DERS., *Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500*, Stuttgart 1983, S. 70–74.

übertragenen Aufgaben wichtig wurden, konnte sich die Kurie den Gesichtspunkten der Opportunität schwerer entziehen. Die größere Geschmeidigkeit der Legationsbezirke zu handhaben, wurde eine Aufgabe, die jederzeit neu zu meistern war. Die Variabilität verlangte immer wieder nach Entscheidungen. Gleichwohl zeichneten sich auch bei den Legationen langfristige Entwicklungen ab. Sie weisen auf langfristige Veränderungen im räumlichen Gefüge von Herrschaft und in der Ausdehnung volkssprachlicher Kommunikationsräume ab. Sowohl die politische Expansion der französischen Könige über die Grenzen des Königreiches hinaus nach Osten ins Reichsgebiet als auch die Sprachräume des Französischen und des Okzitanischen legten ein Abrücken von der Gliederung nahe, wie sie von Diözesen und Kirchenprovinzen vorgeprägt war.

## 6. ALTERNATIVE RAUMGLIEDERUNGEN IN DER KIRCHE

Nicht allein für Legaten wurden Bezirke eigenen Rechts und eigenen Zuschnitts geschaffen. Auch die von der päpstlichen Kurie eingesetzten Kollektoren und Ketzerinquisitoren waren in Einsatzgebieten tätig, die unabhängig von den Vorgaben der Tradition definiert waren. In ähnlicher Weise haben auch die Orden, besonders die Bettelorden, seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Provinzen eingerichtet und damit auf der Basis territorialer Gliederung die Hierarchie von Ämtern gestaltet.

Der Gegensatz zwischen Einheit und Vielheit beruhte nicht auf der Dichotomie von Kirche und Welt. Die Kirche selbst war vielgliedrig. Die innerkirchliche Raumgestaltung beruhte nicht auf einem einheitlichen Muster. Was »Provinz« bedeutete, war zwischen Weltklerikern und Bettelorden, zwischen Ortsbischöfen und Legaten, zwischen Prälaten und Kollektoren sowie Inquisitoren unterschiedlich ausgelegt, wenn nicht gar umstritten. Bei den Konflikte zwischen Bettelorden und Sekularklerus wurde auch die Frage gestellt, inwieweit eine von den Bistümern und Diözesen unterschiedene Raumaufteilung, die für die Seelsorge der Laien Bedeutung hatte, rechtlich möglich sei.

In der Tat gestalteten die Bettelorden auf eigene Weise den Raum. Sie definierten großflächige Sprengel, ohne sich an die Einteilung in Bistümer und Kirchenprovinzen anzulehnen. Ähnlich wie die Anlage von Konventen, so war auch die Einrichtung von Provinzen ein geplanter und rechtlich regulierter Vorgang, der durch die Initiative der Ordensleitungen gesteuert wurde. Mitunter forderten die Generaloberen detaillierte Informationen über Anzahl und Größe der Konvente, über Möglichkeiten des Lebensunterhalts und über die Ausdehnung der Provinz, bevor die Teilung einer Circumscription erwogen wurde.

Die Bettelorden richteten Bezirke ein, die an veränderte Bedingungen und Vorgaben angepaßt werden konnten und denen daher nicht die anachronistische Verwaltungsgliederung des spätantiken *Imperium Romanum* zugrunde lag, auf der im Süden und Westen Europas die Territorien der Bistümer beruhten. Die Orden schufen Circumscriptionen,

die praktischen Erfordernissen der Seelsorge und der ordensinternen Administration entsprechen sollten. Den Mendikanten war bewußt, daß sie geographische Einheiten in eigener Verantwortung und mitunter in Opposition zur Terminologie ihrer Umgebung festlegten. Wenn Salimbene da Parma in seiner Chronik die *Francia* erwähnt, versäumt er nicht hinzuzufügen, daß er den Begriff gemäß dem Wortgebrauch der Minoriten verwende und damit das Königreich bezeichne<sup>77)</sup>.

Es war die Differenz von Kirchenprovinz und Ordensprovinz, die zu Konflikten führte. Im Unterschied zu den anderen Orden hatten die Sprengel der Mendikanten ja nicht nur Auswirkung für die Ordensangehörigen, auch die Laien wurden erfaßt. Für alle Gläubigen entstand so ein alternatives Muster räumlicher Gliederung.

Dies schuf Probleme. Insbesondere einige Magister der Pariser Universität unterzogen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht allein die Lebensweise und die Seelsorge der Mendikanten einer fundamentalen Kritik, sie warfen ihnen auch vor, sie würden mit der Gestaltung ihrer Bezirke vom Gefüge der Diözesen und Kirchenprovinzen abweichen und so den hierarchischen Aufbau der Kirche aushöhlen. Wilhelm von Saint-Amour, Gerhard von Abbeville, Nikolaus von Lisieux, Heinrich von Gent und andere Magister sowie Simon von Beaulieu, Erzbischof von Bourges, sahen die unabhängig von Pfarreien und Diözesen operierenden Mendikanten nicht allein als überflüssig an. Schlimmer: die Brüder mißachteten die Aufgabentrennung durch kirchliche Sprengel, sie würden in fremdes Gebiet eindringen; sie störten die Arbeit der allein befugten Seelsorger, gar die Ordnung der Kirche, die von Gott geschaffen und durch keine Instanz, nicht einmal vom Papst, verändert werden könne. Wie Wölfe fielen die Brüder der Bettelorden in die Herde der Schafe ein. Da die Sprengel der Mendikanten mit denen der Kirche nicht übereinstimmten, bestünden zwei unterschiedliche geistliche Circumscriptionen für die Empfänger der Sakramente, würden zwei Hierarchien aufgerichtet, wo doch Christus nur eine Kirche gestiftet habe, und allein die Bischöfe und Priester in Anspruch nehmen könnten, Nachfolger der Apostel und der Jünger zu sein. Auch zum Erwerb von Gütern und Lebensmitteln seien kirchliche Institutionen darauf angewiesen, exklusiv in einem Gebiet zuständig zu sein, was durch den Bettel der Brüder empfindlich gestört werde. Allein außerhalb des Gebietes der Christenheit, bei Heiden und Juden, dürften die Brüder als Missionare arbeiten. Auch der Papst müsse die Jurisdiktionsbezirke achten; parallele Institutionen mit anderer Raumeinteilung zu schaffen stünde ihm nicht zu. Die kirchliche Organisation stütze sich allein auf die Anweisungen der Bibel; sie legitimiere einzig die Bischöfe und ihre Sprengel.<sup>78)</sup>

77) Cronica fratris Salimbene de Adam, hrsg. v. O. HOLDER-EGGER (MGHSS32), Hannover 1905–13, S. 218.

78) Wilhelm von SAINT-AMOUR, *Collectiones catholicae*, in: *Opera omnia*, Konstanz 1632, S. 111–487, S. 342ff.; DERS., *Casus et articuli super quibus accusatus fuit mag. Guillelmus de S. Amore aff. Praedicatoribus*, ebd., S. 88–110; DERS., *Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum*, ebd., S. 17–72; E. FARAL, *Les »Responsiones« de Guillaume de Saint-Amour*, in: *AHDL* 25/26, 1950–51, S. 337–94; Gerhard von ABBEVILLE, *Quodlibet XIII. 2*, *Biblioteca Apostolica Vaticana*, Vat. lat. 1015, fol. 85v–87r; Nicolaus von

Eine gemeinsame Eingabe des französischen Episkopats an die Kurie aus dem Jahre 1289 stützte sich auf diese Argumente. Nachdrücklich wurde das Recht der Bischöfe verteidigt, allein Jurisdiktion und Seelsorge innerhalb eines Bezirks auszuüben. Auch Paulus habe, wie er im Römerbrief (15.19ff.) geschrieben hatte, die Gebiete der anderen Apostel respektiert. Die Ordnung der Kirche beruhe auf der Kompetenz der Bischöfe. Die päpstliche Predigerlaubnis sei schädlich, weil sie ermögliche, die tradierte Gliederung der Sprengel zu stören<sup>79)</sup>.

Auch Kanonisten behandelten die Frage, ob die Gläubigen einen Priester aus den Reihen der Mendikanten als *proprius sacerdos* ansehen könnten, dem gemäß des Dekrets des vierten Laterankonzils mindestens einmal jährlich zu beichten war, oder – umfassender formuliert –, ob die Bettelorden eigene *subditi* besäßen, was allein die Einbeziehung von Gläubigen in Sprengel eines neuen Typs rechtfertigen könne. Von zahlreichen Kanonisten, insbesondere von Bernardus Parmensis, dem Autor der *Glossa ordinaria* zum *Liber Extra*, wurden diese Annahmen bestritten. Die Mendikanten geböten nicht über Laien; Seelsorge übten sie aufgrund von Privilegien innerhalb fremder Sprengel aus, was aber das Einverständnis des *proprius sacerdos* voraussetze<sup>80)</sup>.

LISIEUX, *Liber de perfectione*, Bibliothèque Nationale Paris, Ms. lat. 228, fol. 215r–325v; weitere Texte von Kritikern der Mendikanten in: M. BIERBAUM, *Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris* (FSt. Beiheft 2), Münster i. W. 1929; vgl. P. GLORIEUX, *Prélats français contre religieux mendiants. Autour de la bulle »Ad fructus uberes« (1281–1290)*, in: RHEF 11, 1925, S. 309–31; Y. CONGAR, *Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiant et séculiers dans la seconde moitié du 13e siècle et le début du 14e*, in: AHDL 36, 1961, S. 35–151; M. DUFELL, *Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne, 1250–1259*, Paris 1972; R. ZEYEN, *Die theologische Disputation des Johannes de Polliaco zur kirchlichen Verfassung* (Europäische Hochschulschriften XXIII/64), Frankfurt a. M. u.a. 1976, S. 3678, 108ff., 119, 126–35, 145; L. HÖDL, *Dienst und Vollmacht der Presbyter im mittellalterlichen Verständnis der Kirchenverfassung*, in: SG 11, 1967, S. 527–54, S. 543–47; S. 150–56; J. D. DAWSON, *William of Saint-Amour and the Apostolic Tradition*, in: MSt 40, 1978, S. 223–38; J. T. MARRONE, *The Ecclesiology of the Parisian Secular Masters 1250–1320*, Diss. phil. Cornell Univ. 1973 S. 63–119, 229; J. MIETHKE, *Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jahrhundert*, in: *Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft*, hrsg. v. K. ELM (Berliner Hist. Studien 3. Ordensstudien 2), Berlin 1981, S. 1119–53, S. 134–41.

79) »Exemplo Pauli, qui ab Ierusalem per circuitum usque ad Illicum replens evangelium Christi numquam tamen ubi alii apostoli annuntiaverant verbum Dei praedicavit, ne super alienum fundamentum aedificaret.« Text des Memorandums in: K. SCHLEYER, *Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert. Der Widerstand des französischen Klerus gegen die Privilegierung der Bettelorden* (Hist. Studien 314), Berlin 1937, Anhang V, S. 150–63.

80) Bernardus PARMENSIS, *Summa ordinaria decretalium Gregorii papae IX*, Lyon, fol. 403r–v; Henricus de SEGUSIO, *Decretalium librum commentaria* (wie Anm. 19), V, fol. 101v–102r; Johannes ANDREAE, *In quinque* (wie Anm. 60), fol. 127r; P. LANDAU, *Neuere Forschungen zu Quellen und Institutionen des klassischen kanonischen Rechts bis zum Liber Sextus. Ergebnisse und Zukunftsperspektiven*, in: *Proceedings of the 7th International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge 23–27 July 1984*, hrsg. v. P. LINEHAN (Monumenta iuris canonici. Series C: Subsidia, vol. 8), Città di Vaticano 1988, S. 27–47, S. 32f.

Kritiker der Mendikanten fanden eine Bühne auf dem zweiten Konzil von Lyon 1274. Bischof Bruno von Olmütz klagte in einer Eingabe an die versammelten Konzilsväter, daß die Bettelorden andere Territorien mit abweichenden Grenzen eingerichtet hätten. Sie schmälerten auf diese Weise die Autorität des Bischofs. Seiner Befehlsgewalt suchten sie sich zu entziehen. Ohne dessen Einwilligung würden sie überall dort, wo es ihnen beliebe, Konvente gründen. Sein Kernargument war: Es gebe nur eine Kirche, sie sei in Provinzen und Diözesen gegliedert. Andere Einrichtungen zur Seelsorge und andere kirchliche Sprengel hätten keine Berechtigung<sup>81</sup>). Für Wilhelm Durand d. J. († 1330) gab es nur eine Art der legitimen Seelsorge und kirchlichen Jurisdiktion: die des Bischofs und der von ihm beauftragten Geistlichen. Innerhalb der Diözese dürfe es keine kirchlichen Institutionen geben, die ihm nicht unterstellt seien. Die Gebietsherrschaft müsse umfassend sein; Ausnahmen dürfe es nicht geben; andere Hierarchien gar mit eigener Gebieteinteilung seien zu verwerfen. Bereits die Apostel seien für besondere Gebiete zuständig gewesen. Er forderte, die Privilegien für die Bettelorden einzuschränken; die Mendikanten müßten den Bischöfen unterstellt werden<sup>82</sup>). Eine Urkunde von Papst Johannes XXII. aus dem Jahre 1330 berichtet, daß zahlreiche Kleriker und Laien gefordert hätten, die Grenzen der Mendikantenprovinzen denen der Kirchenprovinzen anzugleichen: Beide regionale Einheiten seien aber nicht allein terminologisch gleichzusetzen, sondern auch in ihrem räumlichen Umfang in Übereinstimmung zu bringen. Weiterhin wurde in der Urkunde berichtet, daß viele die Mendikanten anklagten, sie handelten willkürlich und verletzen die allen Gläubigen vorgegebene Ordnung. Eine neue Hierarchie, eine neuartige Raumgliederung würden sie schaffen<sup>83</sup>).

Dagegen verteidigten die Bettelordensbrüder von Anfang an das Recht, sich aus dem starren Rahmen der tradierten kirchlichen Raumordnung zu lösen. Im September 1228 verkündeten Prediger dem Volk in Paris, daß die Franziskaner – dem Vorbild Christi und der Apostel nacheifernd und geistliche Vollkommenheit erreichend – als *perigrini* nirgendo heimisch seien<sup>84</sup>). Eine theologisch fundierte Argumentation holte noch weiter aus: Einige – darunter war der Generalminister der Franziskaner Bonaventura – beriefen sich nämlich darauf, daß ihre Gemeinschaft nach einer Ordnung lebe, die die himmlische Vollkommenheit abbilde und die Engelshierarchie imitiere. Die hierarchische Stufenleiter von Generalminister, Provinzialminister, Kustos und Konventsguardian sei – genauso wie die tradierte Kirchenverfassung – von der Hierarchie der Engel präfiguriert. Die Lehre des Ps.-Dionysius, von den bedeutenden Bettelordenstheologen ausführlich kommentiert, diene damit auch der Rechtfertigung einer eigenen Ordenshierarchie einschließlich ihrer

81) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, V, 2, hrsg. v. J. SEBANEK, S. DUSKOVA, Prag 1981, Nr. 370, bes. S. 372–75.

82) Guillelmus DURANDIS, d. J., Tractatus de modo generalis concilii celebrandi, Paris 1671, S. 23ff., 263ff.

83) Urkunde in: AnalAug 5, 1913/14, S. 102.

84) D. VORREUX, Un sermon de Philippe le Chancelier en faveur des Frères Mineurs de Vauvert (Paris), 1er septembre 1228, in: AFRH 68, 1975, S. 3–22.

räumlichen Fundierung. Da die Brüder keine *invisdictio ordinaria* besäßen – was der Franziskanergeneral durchaus einräumte –, müßten sie ihr Wirken auch nicht an den kirchenrechtlich festgelegten Sprengeln ausrichten. Dieses ekklesiologische Konzept verlieh eine größere Legitimität, als es bei einer ausschließlich kirchenrechtlichen Argumentation möglich gewesen wäre. Auf dieser Basis war die Freiheit, nach eigenen Vorgaben – unabhängig von bestehenden kirchlichen Sprengeln – Circumscriptionen zu bilden, am überzeugendsten begründet<sup>85</sup>). Der Franziskaner Johannes Duns Scotus behauptete, daß die Bettelbrüder den *prelati* in der Kirche gleichberechtigt seien, ja daß jene – da dem *status perfectionis* näherstehend – sogar besser geeignet seien, der Welt die christliche Wahrheit zu künden<sup>86</sup>). Die Augustiner-Eremiten beanspruchten gleichfalls die Nachfolge der Apostel, damit auch das Recht, eine eigene Ämterhierarchie einschließlich ihrer territorialen Fundierung zu errichten. Für Alexander de Sancto Elpidio, zu Anfang des 14. Jahrhunderts Generalprior seines Ordens, müßten auch die Ordensoberen – so wie die Bischöfe – als Nachfolger der Apostel gelten<sup>87</sup>).

Es ging bei der Auseinandersetzung um die Gestaltungsfreiheit der Orden. Die Konstitutionen der Franziskaner, welche in Narbonne zu Pfingsten 1260 beschlossen worden waren, haben die Unabhängigkeit bei der Entscheidung über die ordensinterne Bezirksgliederung nachdrücklich verteidigt: Gleichgültig, ob Orte unterschiedlichen Bistümern oder Königreichen angehörten, könnten sie in einer einzigen Ordenscircumscription zusammengefaßt werden; für die Ausdehnung eines Ordensbezirks sei allein die Nähe zu

85) BONAVENTURA, *Expositio super regulam fratrum Minorum*, in: *Opera omnia*, vol. 8, Quaracchi 1898, S. 391–448, S. 396; DERS., *Determinationes quaestionum circa regulam FF. Minorum*, ebd., S. 337–74, S. 338f., 357f., 372ff., DERS., *Quare fratres Minores praedicent et confessiones audiant*, ebd., S. 375–85; DERS., *Sermo super regulam fratrum Minorum*, ebd., S. 438–48, S. 445f.; DERS., *De perfectione evangelica*, in: *Opera omnia*, vol. 5, Quaracchi 1891, S. 117–98, S. 139, 149f. Zur Hierarchienkonzeption der pseudo-dionysischen Schriften s. P. G. THÉRY, *Etudes Dionysiennes*, I: *Hildiun, traducteur de Denys (Etudes de philosophie médiévale 16)*, Paris 1932; H. F. DONDAINE, *Le corpus dionysien de l'université de Paris au 13<sup>e</sup> siècle (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi 44)*, Rom 1953; R. ROQUES, *L'univers dionysien. Structure hiérarchique du monde selon le Pseudo-Denys*, Paris 1954; P. SHELDON-WILLIAMS, *The Ecclesiastical Hierarchy of Pseudo-Dionysius*, in: *The Downside Review* 82, 1964, S. 293–302, 83, 1965, S. 20–31; G. J. ROCHE, *Hierarchy. From Dionysius to Trent to Vatican II*, in: *Studia canonica* 16, 1982, S. 367–89; Ps. Dionigi l'Areopagita, *Gerachia celeste, teologia mistica, lettere. Traduzione, introduzione e note a cura di S. LILLA (Collane di Testi patristici 56)*, Rom 1986, S. 5–16; M.-D. CHENU, *La théologie au 12<sup>e</sup> siècle (Etudes de philosophie médiévale 45)*, Paris 1966, S. 129–35; H. GOLTZ, *Hiera mesiteia. Zur Theorie der hierarchischen Sozietät im Corpus areopagiticum (Oikonomia. Quellen u. Studien zur orthodoxen Theologie 4)*, Erlangen 1974; R. Padellaro DE ANGELIS, *L'influenza di Dionigi l'Areopagita sul pensiero medievale*, Paris 1975; D. LUSCOMBE, *Some Examples of the Use made of the Works of the Pseudo-Dionysius by University-Teachers in the Late Middle Ages*, in: *The Universities in the Late Middle Ages*, hrsg. v. J. ISEWIJN, J. PAQUET (*Mediaevalia Lovanensia, Ser. I, Studia 6*), Löwen 1987, S. 228–41.

86) Johannes Duns Scotus, *De perfectione statuum*, hrsg. v. J. REYNOLD (o.O.), 1900, S. 95.

87) Alexander DE SANCTO ELPIDIO, *Tractatus de ecclesiastica potestate*, S. 12; C. E. DU BOULAY, *Historia*, IV, S. 641–44.

den jeweiligen Konventen entscheidend. Pragmatische Überlegungen waren entscheidend. Differenzen zur Tradition wurden bewußt in Kauf genommen. Im selben Jahr verteidigten auch die Dominikaner auf ihrem Generalkapitel in London – wie auch schon vier Jahre zuvor – das Recht auf eigene Sprengelgliederung und verwahrten sich gegen jede äußere Einmischung; ihr wurde jegliche rechtliche Wirksamkeit abgesprochen; die durch sie bedingte Veränderung der Provinzzugehörigkeit müßte wieder rückgängig gemacht werden<sup>88)</sup>.

Das Recht, den Raum nach eigenen Vorstellungen zu gliedern, war den Mendikanten so wichtig, daß sie es sich von der päpstlichen Kurie bestätigen ließen. Bereits Gregor IX. (1227–1241) gewährte den Orden die Autonomie auch im Verhältnis zu den Bischöfen und räumte ihnen die Freiheit ein, eine ordensinterne Hierarchie einschließlich territorialer Bezirke zu konstituieren. Papst Clemens IV. verfügte in einer Urkunde vom 21. Juli 1265 zugunsten der Dominikaner, daß die Abstufung und Definition der Befehlsgewalt allein von den Ordensinstanzen gestaltet werden sollen. Spätere Päpste haben dieses Privileg bestätigt. Martin IV. (1281–1285) hat in seiner Bulle *Ad fructus uberes* die prinzipielle Gleichstellung der Mendikanten als Seelsorger anerkannt und damit nochmals die Grundlage einer eigenen Verfassungskonzeption bestätigt, die über den Bereich der Orden hinausgriff und die Gläubigen organisatorisch – auch durch die Bildung neuer Sprengel – zu erfassen suchte. Bereits zuvor und dann auch in der folgenden Zeit hat die päpstliche Kurie in Urkunden an die Mendikanten deren eigenständige Gestaltung von Provinzen als selbstverständlich vorausgesetzt. Papst Bonifaz VIII. (1294–1303) hat in einer umfassenden Privilegienbestätigung, einem *mare magnum*, das Recht anerkannt, nach ordensinternen Gesichtspunkten Grenzen und Territorien festzulegen. Auf Intervention der Augustiner-Eremiten bestätigte Papst Johannes XXII. im Jahre 1330 ihnen ausdrücklich, daß sie *provincia* gemäß ihren eigenen Vorstellungen definieren könnten. Die Grenzen solle der Orden selbst nach seiner *dispositio* festlegen. Päpstliche Schreiben richteten sich an Adressaten, die in *Circumscriptiones secundum ordinem* angesiedelt waren<sup>89)</sup>.

Ähnlich den Legaten, Kollektoren und Inquisitoren wurden die Mendikanten als Beauftragte des Papstes angesehen. Seiner Zuständigkeit waren keine Grenzen gesetzt. Die abgeleitete Legitimität erlaubte Abweichungen von der tradierten Raumerfassung, wie sie durch Diözesen und Kirchenprovinzen vorgegeben war. Die päpstliche Vollgewalt erstreckte sich auch auf die räumlich-hierarchische Gestaltung der Kirche. Sie schloß auch die Beauftragung für ein Gebiet ein, das vom Papst, von seiner Kurie und von päpstlichen Bevollmäch-

88) *Constitutiones Narbonenses. Definitiones*, in: BONAVENTURA, *Opera* (wie Anm. 85), VIII, S. 464–67, S. 465; *Acta capitulorum generalium ordinis Praedicatorum*, I, S. 92, 120.

89) *Bullarium ordinis FF. Praedicatorum*, hrsg. v. A. BRÉMOND, T. RIPOLL, Bd. 2, Rom 1730, I, S. 72; II, S. 19f.; *Bullarium Franciscanum* (wie Anm. 10), IV, S. 19f.; *Bullarium Danicum* (wie Anm. 10), Nr. 651, 885, S. 519ff., 767–776; *Chartularium universitatis Parisiensis* (wie Anm. 10), I, Nr. 508, 592; *Les registres de Nicolas IV*, 2 Bde., hrsg. v. E. LANGLOIS, Paris 1886–93, Nr. 65, S. 11f.; *AnalAug* 5, 1913/14, S. 102.

tigten nach eigenem Ermessen definiert werden konnte. Das parallele Gefüge von kirchlichen Circumscriptionen, zusätzlich zu dem der Bistümer und Kirchenprovinzen, war damit eine Auswirkung der päpstlichen Machtvollkommenheit. Die Ko-Existenz unterschiedlicher Gliederungsmuster des Raumes war indes um nichts weniger umstritten.

Mit der Berufung auf die apostolische Tradition oder gar auf die Hierarchie der Engelschöre konnte eine noch höhere Legitimation für die Bettelorden erlangt werden, die neben der päpstlichen Beauftragung eine Grundlegung der Existenz und der Raumgliederung erlaubte. Insbesondere Bonaventura hat nicht darauf verzichtet, in dieser Weise, die Daseinsberechtigung seines Ordens, der der Franziskaner, zu begründen<sup>90</sup>). Indes, wichtiger blieb allemal die Einsetzung durch den Papst, den universalen Seelsorger. Einer auf den Ortskirchen und ihren Circumscriptionen aufbauenden Verfassung mußten die Mendikanten folgerichtig eine unter der Dominanz der römischen Kirche stehende Universalkirche entgegensetzen. Die Aufteilung in Diözesen und Provinzen war damit eindeutiger als je zuvor Binnengliederung. Der Einrichtung eines alternativen Konzeptes der Binnengliederung war damit zwar der grundsätzliche Antagonismus genommen, die Eingliederung in die bestehende papstzentrierte Kirche herausgestellt, die Raumgliederung der Bettelorden auf seelsorglich-praktische Ziele verpflichtet und damit auf die Sprache und Sprachräume hin orientiert, die Konsequenzen blieben aber schwerwiegend, als damit nicht allein die päpstliche Vollgewalt in den Bettelordenstheologen die eifrigsten Befürworter fand<sup>91</sup>), sondern auch die Polymorphie der kirchlichen Raumordnung durchgesetzt wurde und damit eine Angleichung an die aktuellen Raummuster des spätmittelalterlichen Europa möglich wurde. In die sich herausbildenden Staaten mit ihren Territorien und in die Nationen mit ihren Siedlungsräumen paßten sich die Provinzen der Mendikanten an.

## 7. KIRCHLICHE RAUMORDNUNG UND DER POLITISCH-SOZIALE RAUM IM MITTELALTERLICHEN EUROPA

Die Hierarchie der geistlichen Ämter zog eine Systematisierung der zugehörigen Raumeinheiten nach sich. Insofern Hierarchie an legitimitätsstiftende ältere Zustände angebunden wurde, waren die Chancen gegeben, das Raumgefüge der Kirche langfristig zu erhalten. Die geistlichen Sprengel haben das Gebiet der okzidental-lateinischen Christenheit wirksam gestaltet. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Abweichungen

90) BONAVENTURA, *Expositio* (wie Anm. 85), S. 391–448, S. 396; DERS., *Determinationes* (wie Anm. 85), S. 338f., 357f., 372ff.; DERS., *Quare fratres Minores* (wie Anm. 85), S. 375–85; DERS., *Sermo super regulam* (wie Anm. 85), S. 438–48, S. 445f.; DERS., *De perfectione* (wie Anm. 85), S. 117–98, S. 139, 149–5.

91) J. MIEHKE, Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jahrhundert, in: *Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft*, hrsg. v. K. ELM (Berliner Hist. Studien 3. Ordensstudien 2), Berlin 1981, S. 119–53.

von den zeitgenössischen politischen und sprachlichen Raumeinheiten offenkundig waren und auch wahrgenommen wurden. Schien der Erhalt dieser Raumstruktur auch den Anspruch der Kirche zu verdeutlichen, gegenüber der »Welt« eigene Ordnungsvorstellungen zu verwirklichen und nach eigenen Vorgaben Menschen zusammenzuführen, so war auch die Kirche um nichts weniger gezwungen, den veränderten Bedingungen gerecht zu werden, d. h. insbesondere auf die zunehmende staatliche Verfestigung der weltlichen Herrschaften und ebenso auf die sprachliche Absonderung, die Raummuster prägte, zu reagieren. Dies geschah indes nicht, indem die bestehenden Einrichtungen, Diözesen und Kirchenprovinzen, in Frage gestellt oder deren territorialer Zuschnitt einer grundsätzlichen Neuordnung unterworfen wurden. Vielmehr wurde durch die Definition von Bezirken für neugeschaffene oder für neue Aufgabe gewidmete Institutionen eine Angleichung an die aktuellen Raumstrukturen möglich. Es handelt sich dabei um Ordensprovinzen und um Bezirke von Legaten und anderen päpstlichen Beauftragten.

Welche Merkmale waren wichtig, an denen sich die Grenzen dieser seit dem 13. Jahrhundert eingerichteten kirchlichen Territorien ausrichteten? Die optimale Grenzscheide verlief dort, wo für mehrere Merkmale der sozialen Vernetzung die Wirksamkeit endete und an einen Raum mit anders definierten Merkmalen anstieß. Dort, wo Grenzen der neuen Institutionen den gleichen oder annähernd gleichen Verlauf nahmen, zeigen sie die Relevanz ausgeprägter Unterschiede beiderseits der Grenzscheiden an. Dort, wo sowohl die Sprengel verschiedener Orden als auch die Bezirke unterschiedlicher päpstlicher Beauftragter aneinanderstießen, war offensichtlich eine Bruchstelle in der Raumstruktur, war eine deutliche Konturierung vorhanden und eine darauf bezogene Abtrennung erforderlich. Gleiche oder annähernd gleiche Lösungen bei der Grenzziehung sind ein Indiz dafür, daß das Trennende beiderseits der Linien deutlicher als sonst wahrgenommen wurde. Lebensbereiche haben sich dort schärfer voneinander abgelöst. Die Ausbildung von mehrmals markierten räumlichen Einheiten einschließlich ihrer Außengrenze zeigt sich auch an der Bündelung verschiedener kirchlicher Grenzziehungen.

Für die Zone zwischen Deutschland und Frankreich lassen sich solche Markierungen ermitteln. Die Grenzziehung, die die Kompetenz von Legaten, Inquisitoren und Kollektoren festlegte, orientierte sich seit dem 13. Jahrhundert weitgehend an den Rändern der Sprachräume<sup>92</sup>. Die Relevanz des sprachlichen Faktors ist umso offensichtlicher, als die Grenze zwischen dem französischen Königreich und dem *Imperium* und die tradierten kirchlichen Sprengel – die Kirchenprovinzen – Alternativen räumlicher Gestaltung eröffnet hätten, die aber seltener genutzt wurden. Indes waren auch in diesem

92) Vgl. die Überlegungen bei A. HAVERKAMP, Lothringen im hohen Mittelalter. Einführung, in: Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Vorträge auf dem 36. Deutschen Historikertag Trier 8.–12. Okt. 1986, hrsg. v. A. HEIT (Trierer Hist. Forschungen 12), Trier 1987, S. 115–28.

Raum politische Rücksichtnahmen nötig. Die Erweiterung des Kompetenzbereiches der in Frankreich eingesetzten Kollektoren in das westliche Reichsgebiet und die Einziehung von Kreuzzugsgeldern dort zugunsten des französischen Königs im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts war aber auch das Resultat enger politischer Partnerschaft zwischen den Kapetingern und den Päpsten.

Innerhalb Deutschlands waren dagegen die sprachlichen Differenzen – selbst zwischen dem Niederdeutschen und dem Oberdeutschen oder zwischen den landschaftlich gebundenen Dialekten – für die Grenzziehung insoweit irrelevant, als sich an ihnen keine seit dem 13. Jahrhundert entstandenen Kompetenzbereiche anlehnten. Die in Literatur und Urkundenwesen, in den Kanzleien, Schulen und Schreibstuben sich herausbildende Gemein- und Hochsprache übte Wirkung und Prestige auch in Norddeutschland aus<sup>93</sup>). Innerhalb Frankreichs war die Unterscheidung zwischen der *langue d'oïl* im Norden und der *langue d'oc* im Süden für viele geistliche Sprengel die Ideallinie der Abgrenzung, nicht dagegen die Räume der dialektalen Varianten. In Italien war – trotz der ausgeprägten dialektalen Unterschiede – allein die Grenze zwischen dem *patrimonium Petri* und dem *regnum Siciliae* eine von geistlichen Institutionen durchgängig eingehaltene Trennungslinie. Daß damit auch politische Grenzen korrelierten, wertet die Relevanz des Sprachlichen nicht ab. Ähnlich auch die Situation auf der iberischen Halbinsel, wo sich meist im Rahmen der Königreiche die sprachliche Absonderung – in das Katalanische, Kastilische und Portugiesische – vollzog. Daß Galizien – mit einer Bevölkerung, die ein dem Portugiesischen näher verwandtes Idiom sprach – häufig den päpstlichen Beauftragten des Königreiches Portugal zugeordnet wurde, zeigt die weiterhin gültige Bedeutung des sprachlichen Aspekts<sup>94</sup>). Das Beharren der Könige von Schottland und der schottischen Prälaten auf die Einrichtung von Circumscriptionen, die nicht den Sprengeln in England angeschlossen waren, lag am politischen Antagonismus, war aber mehr als nur das Ergebnis königlicher Machtpolitik, sondern auch das Resultat von Loyalität und Bindung

93) J. SCHILDT, Abriss der Geschichte der deutschen Sprache. Zum Verhältnis von Gesellschafts- und Sprachgeschichte Berlin, 3. Aufl. 1984.

94) Zu den Sprachräumen und Sprachgemeinschaften während des Mittelalters s. C. DE BEER, Les deux »France« – celle du Nord et dell du Midi à l'époque des Capétiens et des Valois (Leidse Voordrachten 1), Leiden 1951; P. GARDETTE, Pour une géographie linguistique de la France, in: Phonétique et linguistique romanes. Mélanges offertes à M. Georges STRAKA, t. 1, Lyon/Strasbourg 1970, S. 262–73, S. 262–65; P. WOLFF, Sprachen, die wir sprechen. Ihre Entstehung aus dem Lateinischen und Germanischen. Von 100 bis 1500 n. Chr., München 1971, S. 139–81; F. ROUSSEAU, L'expansion wallonne et lorraine vers l'Est aux 11<sup>e</sup> et 12<sup>e</sup> siècles, in: DERS., A travers l'histoire de Namur, du Namurois et de la Wallonie (o.O.), 1977, S. 103–30; F. GRAUS, Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter (Nationes. Historische u. philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 3), Sigmaringen 1980, S. 21, 93ff., 140ff.; R. KARPF, Zu administrativen und kulturellen Aspekten der Sprachgrenze im spätmittelalterlichen Herzogtum Lothringen, in: RhVjbl 51, 1987, S. 167–87; C. BRÜHL, Deutschland und Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln, Wien 1990, S. 181ff., 203–18; G. HOLTUS, J. KRAMER, L'articolazione linguistica medievale, in: Storia d'Europa, vol. III, hrsg. v. G. ORTALLI, Turin 1994, S. 85–168.

an das Land, dessen Eigenständigkeit auch kulturell und historisch begründet wurde und auf der breiten Zustimmung der Großen des Landes beruhte<sup>95)</sup>.

Es waren die Großgruppen, die durch eine Gemeinsprache und durch gegenseitige Loyalität verbunden waren – vor allem wenn sie sich als »national« begründete Sozialformen verstanden – nicht die dialektalen Kommunikationsgemeinschaften, die für die räumliche Gliederung auch in anderen europäischen Regionen wichtig waren. Zeitgenössische Beobachter stellten gleichfalls die Relevanz dieser Differenzierung heraus. Am Ende des 13. Jahrhundert unterschied Roger Bacon zwischen den *idiomata* – damit meinte er die Dialekte, wie sie z.B. in der Picardie, der Normandie, in Burgund oder in Paris gesprochen wurden – und den *linguae* – worunter er u. a. das Französische einordnete. Zur gleichen Zeit legte Dante Alighieri eine Beschreibung der Sprachgruppen Italiens vor, die von der Existenz einer allen Italienern gemeinsamen Sprache ausging. Der westfälische Kleriker und Universalhistoriograph Gobelinus Person (1338–1421) stellte fest, daß zu seiner Zeit die Länder allein nach den Sprachen ihrer Bewohner unterschieden und voneinander abgegrenzt seien. Die Einteilung der antiken Geographie – auf der ja größtenteils die Gliederung in Provinzen und Diözesen beruhte – sei nunmehr obsolet und daher die kirchliche Raumgliederung reformbedürftig<sup>96)</sup>.

Das Sprachliche war in ein weites Spektrum zusätzlicher gemeinschaftsstiftender Merkmale einbezogen. So unterschiedlich diese auch gewesen sein mögen – politisch begründete Loyalität oder Reminiszenz vergangener Größe, Anhänglichkeit an ein Land oder Unterwerfung unter eine Dynastie oder die Berufung auf eine fiktive gemeinsame Abstammung – entscheidend war der Kommunikationszusammenhang, der auf die Sprache zurückweist und der mentalen Bindungen bedarf. Diese wurden von den herrschaftlich-politischen Eliten getragen. Es erweist sich somit, wie sehr die kirchlichen Institutionen auch dann, wenn sie sich dem Sprachlichen annäherten, immer auch dem Politischen sich einordneten.

Die rechtlichen Grundlagen der Kirche standen indes einer Übernahme »nationaler« Gesichtspunkte bei der Raumgliederung im Wege. Bistümer und Kirchenprovinzen waren zwar nicht prinzipiell vor Veränderungen geschützt, aber eine Angleichung an die Sprachräume war ausdrücklich vom kirchlichen Recht verworfen worden. Anders war dies bei den Institutionen, die von Papst und Kurie geschaffen wurden und deren Instrumente der administrativen Durchdringung Europas waren. Ein paralleles Raumgefüge entstand, geschmeidig handhabbar, Adaptionen offenstehend und sich den zeitgenössischen sprachlichen und politischen Raummustern anpassend. Trotz der

95) R. C. FERGUSON, *Medieval Papal Representatives in Scotland: Legates, Nuncios, and Judges Delegate, 1125–1286*, Phil. Diss. Columbia Univers. 1987, Ann Arbor 1987, S. 70–81.

96) Roger BACON, *Compendium studii philosophiae*, in: *Opera quaedam hactenus inedita*, vol 1, hrsg. v. J. I. BREWER (RerBrit 15), London 1859, S. 391–519, S. 438f.; D. ALIGHIERI, *De vulgari eloquentia*, hrsg. v. V. P. V. MENGALDO, Padua 1968; Gobelinus PERSON, *Cosmidromus*, hrsg. v. M. JANSEN, Münster i. W. 1900, S. 3.

Starrheit der diözesanen und provinziellen Sprengel konnte die Papstkirche auf die sich stabilisierende sprachliche und politische und sich abzeichnende nationale Differenzierung reagieren. Der Vorteil, der sich für die Kirche bot, blieb indes auf die hierarchische Spitze beschränkt: auf den Bischof von Rom und seine Kurie. Bischöfe hingegen steckten fest im Rahmen der traditionell und durch Alter legitimierten Circumscriptionen. Sie zu verändern, war päpstliche Prerogative. Nur selten wurde von ihr Gebrauch gemacht.

Aber auch die Bezirke der seit dem 13. Jahrhundert eingerichteten kirchlichen Institutionen konnten nicht vollständig in die Räume entstehender Nationenbildung einbezogen werden. Nicht einmal die größere Flexibilität und Gestaltungsfreiheit dieser Sprengel hat dies vermocht. Die Definition kirchlicher Bezirke wurde weiterhin nicht den entstehenden nationalen Großräumen unterworfen.

Dies lag nicht in erster Linie an den Beharrungskräften der Papstkirche – obgleich auch sie nicht zu unterschätzen sind: Die Regeln des kurialen Verwaltungsapparates, die Bestimmungen des kanonischen Rechts und die Kommentierungen von Kanonisten bildeten stabile Stützen für die Tradierung langerprobter Verfahren. Wichtiger aber noch waren die Gegensätze zwischen den nationalen Formationen, die sich fast immer um politische Zentren anlagerten. Auf der Basis antagonistischer »Nationen« und »Staaten« ließ sich kein Gefüge einheitlicher und lückenloser Bezirke errichten, welches das okzidentale Europa abdeckte. Die *divisio regnorum*, mochte sie auch von Kanonisten wie Richardus Anglicus und Alanus Anglicus in ein ekklesiologisches Konzept eingebunden werden<sup>97</sup>, war angesichts des politischen Antagonismus nicht geeignet, ein beständiges Raumgefüge grundzulegen. Der Rekurs auf die antiken Traditionen der kirchlichen Circumscriptionen war trotz des anerkannt anachronistischen Charakters besser geeignet, den Anforderungen einer kirchlichen Raumordnung zu genügen, für die die Selbstregulierung und die Unabhängigkeit von weltlichen Vorgaben entscheidend waren. Insofern parallel zu den altherwürdigen Bistümern und Provinzen seit dem 13. Jahrhundert neue Bezirke mit neuen Aufgaben eingerichtet wurden, war die Eindeutigkeit der räumlichen Zuordnungen zwar aufgehoben, der Kernbereich kirchlicher Wirksamkeit aber vor willkürlichen Veränderungen geschützt. Zugleich konnte so Selbstbehauptung und Anpassung miteinander kombiniert werden.

Daß dies aber nicht ohne Brüche und Verwerfungen, ohne Kontroversen und Konflikte abging, zeigen zur Genüge die Diskussionen der Kanonisten, die Streitigkeiten über die Geltung von unterschiedlichen Traditionsebenen, ebenso die unterschiedlichen Lösungsansätze bei der Festlegung von Einsatzgebieten kirchlicher Amtsleute und die Pressionen weltlicher Herrscher, die eine Angleichung kirchlicher Raumeinheiten an das

97) A. RIGAUDIÈRE, *Regnum et civitas chez les décrétistes et les premiers décrétalistes (1150 env.–1250 env.)*, *Théologie et droit dans la science politique de l'Etat moderne. Actes de la table ronde Rome, 12–14 nov. 1987* (Collection de L'Ecole française de Rome 147), Rom 1991, S. 117–53.

Herrschaftsgebiet erstrebten, und zeigen nicht zuletzt auch die vehementen Auseinandersetzungen bei der Frage, ob, welche und wie viele »Nationen« an den großen Konzilien des 15. Jahrhunderts beteiligt werden sollten. Die okzidentale Kirche selbst war – mochte noch so sehr der Gedanke der Einheit, des harmonischen Zusammenwirkens und der körperähnlichen funktionellen Gliederung propagiert werden – kein festgefügtter Block. Die Spannung zwischen Einheit und Vielfalt betraf nicht allein das Verhältnis von Kirche und Welt, sondern erfaßte auch die Beziehungen der kirchlichen Institutionen. Dies hatte auch Auswirkungen auf das Raumgefüge. Es war daher weniger »systematisch« geordnet, d.h. »hierarchisch« eindeutig, als es Theologen und Juristen beschrieben oder als Ideal konzipierten. Räumliche Zuordnungen überlagerten sich. Dies hieß auch, daß die Bewohner sich verschiedenen und nicht selten sich widersprechenden Anforderungen ausgesetzt sahen. Die Menschen des okzidentalen Europas, in alternative Raumuster eingefügt, waren gezwungen, sich verschiedenen räumlich fundierten Sozialbindungen zu unterwerfen und sich in einem durch Konkurrenz und Konflikt geprägten Herrschaftsgefüge zu positionieren, was aber zugleich bedeutete, daß sie die Möglichkeit erhielten, sich Anweisungen zu entziehen und Freiheiten in der Konkurrenz der Befehlsinstanzen zu erlangen.